

Handbuch

für die Spielserie 2026/2027

Terminplan
Satzung
Geschäftsordnung
Spielordnung
Jugendordnung
Finanzordnung
Rechtsordnung
Trainerordnung
Schiedsrichterordnung
Ehrenordnung
Datenschutz



OLIVER *ENERGETIC* **K9**

POWER. PRÄZISION. SPEED.



88 g



EXTRA STEIF



METACARBON™

FÜR OFFENSIVE TURNIERSPIELER

JETZT ENTDECKEN

Handbuch

für die Spielserie 2026-2027

Inhaltsverzeichnis:

SATZUNG DES BADMINTON-VERBANDES SACHSEN E.V.....	6
GESCHÄFTSORDNUNG DES BADMINTON-VERBANDES SACHSEN E.V.....	13
SPIELORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E. V.....	21
JUGENDORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E. V.	40
FINANZORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E.V.	53
RECHTSORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E. V.	56
TRAINERORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E. V.	61
SCHIEDSRICHTERORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E. V.....	63
EHRENORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E. V.	66
DATENSCHUTZORDNUNG DES BADMINTON VERBANDES SACHSEN E. V.	69

Rahmenterminplan Saison 2026/2027

Stand 30.06.2026

w	Aug 26	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
31	1							Sommerferien
	2							Sommerferien
32	8							Sommerferien
	9							Sommerferien
33	15	2. RLT DBV						Sommerferien
	16							Sommerferien
34	22							
	23							
35	29			SRL SF				
	30							
w	Sep 26	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
36	5						SEM U13 / U19	
	6							
37	12			SL / SK	DBV A-RLT U15/U17			
	13							
38	19	3. RLT DBV			DBV A-RLT U11/U13			Landesseniorenspiele
	20							
39	26	1./2. BL	RL SpT 1	SL / SK			SEM U09 / U15	
	27	1./2. BL	RL SpT 2					
w	Okt 26	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
40	3						SEM U11 / U17	
	4							
41	10	1./2. BL	RL SpT 3		DBV A-RLT U11/U13			Herbstferien
	11	1./2. BL	RL SpT 4					Herbstferien
42	17							Herbstferien
	18							Herbstferien
43	24	1./2. BL						Herbstferien
	25	1./2. BL						Herbstferien
44	31	HYLO Open Saarbrücken	RL SpT 5	SL / SK				
	1		RL SpT 6					

w	Nov 26	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
45	7	1./2. BL				SODM Augsburg (BBV)		
	8	1./2. BL						
46	14	DM Para / 4. RLT DBV		SRL GP				
	15	B-Spandau / DBV						Stadtseniorenspiele
47	21		RL SpT 7	SL / SK				
	22	1./2. BL	RL SpT 8					
48	28	1./2. BL						
	29	1./2. BL						
w	Dez 26	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
49	5			SEM Aktive	Masters Finale U11 / DM U13 DBV			
	6							
50	12				DM Langenfeld			
	13							
51	19	1./2. BL	RL SpT 9	SL / SK				
	20	1./2. BL	RL SpT 10					
52	26							Weihnachten
	27							Weihnachten
w	Jan 27	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
53	2							Weihnachten
	3							Weihnachten
1	9		SODM				1. SLR U13/U19	
	10		BWBV					
2	16		RL SpT 11	SL / SK			1. SRL U11/U17	
	17		RL SpT 12					
3	23				DBV A-RLT U11/U13		1. SRL U09/U15	
	24							
4	30	(DM DBV)	RL SpT 13	SEM AK / U22		1. BRL SO BAY		
	31		RL SpT 14					

w	Feb 27	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
5	6	DM DBV	RL SpT E13					Winterferien
	7		RL SpT E14					Winterferien
6	13	(DM DBV)			DBV A-RLT U15/U19			Winterferien
	14							Winterferien
7	20		RL SpT 15		DBV A-RLT U11/U13			Winterferien
	21		RL SpT 16					Winterferien
8	27						SMM U15/U19	
	28							
w	Mrz 27	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
9	6		RL SpT 17	SL / SK			2. SRL U11/U17	
	7		RL SpT 18					
10	13		SODM AK/Jun. (BVS)		DBV A-RLT U11/U13	SODM Jun. (BVS)	2. SRL U09/U15	
	14							
11	20		RL SpT 19	SL / SK	DBV A-RLT U15/U17			
	21		RL SpT 20					
12	27							Ostern
	28							Ostern
w	Apr 27	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
13	3	1. RLT DBV				SODMM BWBV		Osterferien
	4							Osterferien
14	10			SRL DT	DBV A-RLT U17/U19			JHV 2027
	11							
15	17	DM Jun. BN-Beuel			DM Jun. BN-Beuel	2. B-RL SO (BVS)		
	18							
16	24		Aufstiegsrunde (in RL)		DBV A-RLT U11/U13		3. SRL U09/U15	
	25							

w	Mai 27	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
17	1			Relegation SL / SK	DMM Hofheim			
	2							
18	8	DM AK Mühlheim			DBV A-RLT U15/U19		3. SRL U11/U17	
	9							
19	15				JtfO			Pfingsten
	16							Pfingsten
20	22						2. SRL U13/U19	
	23							
21	29					3. SRL U13/U19		
	30							
w	Jun 27	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
22	5			SRL	DBV A-RLT U11/U13		4. SRL U09/U15	DBV-VT / -SpW (HES?)
	6							
23	12						4. SRL U13/U19	Gruppentag
	13							
24	19					3. BRL SO BAW		
	20							
25	26			SRL NSC	DBV A-RLT U15/U17		4. SRL U11/U17	
	27							
w	Jul 27	Aktive			Jugend			
	Datum	National	Gruppe SO	BVS	National	Gruppe SO	BVS	sonstiges
27	3						LJS Dresden	
	4							
28	10							Sommerferien
	11							Sommerferien
29	17							Sommerferien
	18							Sommerferien
30	24							Sommerferien
	25							Sommerferien

Satzung des Badminton-Verbandes Sachsen e.V.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung (im Umlaufschlussverfahren) am 20.06.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hinweis:

Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine männlichen und weiblichen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für beide Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Die am 9.6.1990 gegründete Vereinigung führt den Namen „Badminton-Verband Sachsen e.V.“ (nachstehend abgekürzt BVS).
1. Sie hat ihren Rechtssitz in Dresden. Abweichend davon entspricht der Verwaltungssitz der postalischen Anschrift des Leiters der Geschäftsstelle.
2. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der laufenden Nummer VR 603 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des BVS ist die Förderung des Badmintonsports in Sachsen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und Trainingsmaßnahmen und
 - b) die Durchführung und Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter des BVS.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der BVS verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des BVS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVS in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern der Organe des BVS kann auf Grundlage des EstG eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandspauschale trifft das Präsidium. Weiterhin ist das Präsidium ermächtigt, unter Berücksichtigung der Haushaltslage Tätigkeiten für den BVS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des BVS enthalten.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BVS keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der BVS lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte – soweit es nicht im Widerspruch zur Wettspielordnung steht – ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist u.a. Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.,
 - b) Deutscher Badminton-Verband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz (1) als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des BVS erkennen durch ihren Beitritt zum BVS die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2) an. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der BVS seine Ordnungsgewalt auf die Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2).

§5 Territorialer Tätigkeitsbereich, Struktur

1. Die Tätigkeit des BVS beschränkt sich auf das Territorium des Landes Sachsen.
2. Der BVS gliedert sich territorial in die Struktureinheiten:
 - a) Badminton-Regionalverband Chemnitz,
 - b) Badminton-Regionalverband Dresden,
 - c) Badminton-Regionalverband Leipzig und
 - d) Badminton-Regionalverband Oberlausitz.

§6 Mitgliedschaft

1. Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft im BVS ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die Gemeinnützigkeit ist dem BVS auf Verlangen auf geeignete Weise nachzuweisen.
2. Die Mitglieder des BVS können Badmintonvereine und Abteilungen von Sportvereinen in Sachsen sein. Ausnahmsweise können auch Badmintonvereine und Abteilungen von Sportvereinen aus an Sachsen angrenzenden Bundesländern Mitglied im BVS sein, wenn dies aus geographischen Gründen sinnvoll erscheint.
3. Dem BVS kann jedes Mitglied nach Absatz (1) angehören, das seinen Mitgliedsbeitrag und einen entsprechenden Aufnahmebeitrag entsprechend der Finanzordnung entrichtet.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
5. Personen, die sich um die Entwicklung des Badmintonsportes und insbesondere des BVS besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Abstimmung auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht in Form einer Stimme.
6. Die Mitgliedschaft endet
7. durch Austritt,
8. durch Ausschluss,
9. durch Auflösung der Badmintonabteilung eines Vereins oder des Vereins,
10. durch Auflösung des BVS,
11. durch Aberkennung/Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins.
12. Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
13. Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem BVS ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen entsprechend der Finanzordnung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BVS oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.
14. In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zur Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen vorher schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
15. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem BVS bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
16. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Vereinigung.

§7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Zwecke des BVS (§2) an den Veranstaltungen des BVS teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des BVS zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr.

§9 Haftungsbeschränkung

1. Die im Interesse und für die Zwecke des BVS im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des BVS oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des BVS gedeckt sind.
2. Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BVS einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§10 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes. Näheres zur Erhebung und den Umgang mit Daten innerhalb des BVS beinhaltet die Datenschutzordnung.

§11 Organe des BVS

1. Die Organe des BVS sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Hauptausschuss,
 - d) Spielausschuss
 - e) Jugendausschuss
 - f) Rechtsprüfungsausschuss,
 - g) das Verbandsgericht,
 - h) die Regionalverbände.
2. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der einzelnen Organe ergeben sich, soweit nicht bereits in der Satzung geregelt, aus der Geschäftsordnung des BVS.
3. Es obliegt dem Präsidium im Bedarfsfall weitere Ausschüsse zu bilden.

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder des BVS besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied (Badmintonabteilungen von Vereinen oder selbständige Badmintonvereine) verfügt gemäß der Mitgliederzahlen zum 1.1. des jeweiligen Jahres laut Statistik des Landessportbundes Sachsen e.V. bei der Mitgliederversammlung für je angefangene, eigene 30 Mitglieder über 1 Stimme.
3. Das Stimmrecht eines Vertreters eines Vereins kann bis zu 3 Stimmen betragen.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder von Vereinen, die selbst Mitglied im BVS sind.

§13 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des BVS sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Alle Organe des BVS fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
6. Sollte es bei der Wahl von Mitgliedern der Vereinsorgane nur einen Kandidaten für ein Amt geben, so kann auch in offener Abstimmung gewählt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Versammlungsleiter.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des BVS.
2. Die jährliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium nach Ablauf des Geschäftsjahres im 1. Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail an die bei der Geschäftsstelle hinterlegten Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder und die Organe des BVS sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen.
4. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste durch das Präsidium geladen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Ressortleiter,
 - b) Entgegennahme des Berichts vom Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - d) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Änderung der Geschäftsordnung,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums §6, (3),
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §6 (4),
 - l) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §6 (7),
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - n) Auflösung des BVS.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des BVS erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer oder einem Vertreter ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird vom Versammlungsleiter oder dem Protokollführer unterzeichnet.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies im Interesse des BVS erforderlich ist. Diese kann auch auf Antrag von mindestens 20 v. H. der Mitglieder erfolgen.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Im Übrigen gilt §14 analog.

§16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten für Nachwuchs und Leistungssport
 - c) dem Vizepräsidenten für Sportbetrieb
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
2. Das Präsidium tagt in der Regel jährlich dreimal.
3. Der Präsident benennt zu seiner Vertretung einen der Vizepräsidenten für konkrete Aufgabenbereiche und Zeiträume.
4. Der Präsident, der Vizepräsident Nachwuchs und Leistungssport und der Vizepräsident Sportbetrieb sind der Vorstand des BVS gemäß §26 BGB. Der Präsident vertritt den Verein alleine. Die zwei Vizepräsidenten vertreten den Verein gemeinsam.
5. Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt es bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter benennen. Zur nächsten Mitgliederversammlung hat dann eine Wahl zu erfolgen.
6. Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend per E-Mail und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben werden.

§17 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Vorsitzenden der Regionalverbände
 - c) dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Breitensportbeauftragten
 - e) dem Schulsportbeauftragten
 - f) dem Landestrainer bzw. Sportkoordinator
 - g) dem Lehrwart
 - h) dem Schiedsrichterwart
 - i) dem Leiter der Passstelle
 - j) dem Marketingbevollmächtigten
 - k) dem Seniorensportbeauftragten
 - l) dem Schatzmeister
 - m) dem Leiter der Geschäftsstelle
2. Der Präsident leitet die Hauptausschusssitzung, er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden jeweils für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Davon ausgenommen sind der Leiter der Geschäftsstelle, der Marketingbevollmächtigte, der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit, der Schatzmeister und der Landestrainer. Diese werden durch das Präsidium berufen. Die Vorsitzenden der Regionalverbände werden durch die Vertreter der den jeweiligen Regionalverband territorial zugeordneten Vereine gewählt, weitere Ausführungen dazu enthält die Geschäftsordnung.
4. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter benennen. Zur nächsten Mitgliederversammlung hat dann eine Wahl zu erfolgen.
5. Der Hauptausschuss wird durch das Präsidium einberufen. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§18 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) jeweils einem Vertreter der Regionalverbände.
2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem Präsidium oder dem Hauptausschuss angehören.
3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Personen. Es übt die sportliche Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BVS aus.
4. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes wird jeweils für 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§19 Regionalverbände

1. Die Regionalverbände werden vom Sportwart und dem Jugendwart als seinen Vertreter geleitet.
2. Der Sportwart ist Mitglied im Spielausschuss, der Jugendwart im Jugendausschuss. Durch Sport- und Jugendwart können Beisitzer (z.B. Pressewart, Kinderwart u.a.) bestimmt werden.
3. Der Regionalverband koordiniert die Durchführung des Spielbetriebes auf regionaler Ebene unter Umsetzung der Ordnungen des BVS.
4. Die Regionalverbände führen nach Bedarf Sitzungen zu Problemen und aktuellen Fragen des Spielbetriebes durch. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen und dem Präsidium des BVS (Geschäftsstelle) zur Kenntnis zu übergeben.
5. Jeder Regionalverband führt mit den territorial zugehörigen Vereinen einmal jährlich eine Terminkonferenz durch, um Punktspieleinteilungen und Ansetzungen sowie Meisterschafts- und Ranglistentermine und deren Ausrichter abzustimmen. Auf dieser Konferenz werden auch Sportwart und Jugendwart für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Das Stimmrecht ergibt sich aus §12 dieser Satzung.

§20 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren den Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus oder soll nachträglich bestellt werden, kann das Präsidium die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.
3. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses müssen nicht Mitglied des BVS sein. Alternativ ist das Präsidium ermächtigt, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/oder der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Finanzbuchhaltung des BVS (Kasse, Bücher, Belege) mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§21 Vereinsordnungen

1. Der BVS gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Ordnungen des BVS sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlass, Änderungen etc. ist ausschließlich das Präsidium zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
4. Folgende Vereinsordnungen können u.a. erlassen werden:
 - a) Spielordnung,
 - b) Jugendordnung,
 - c) Trainerordnung,
 - d) Schiedsrichterordnung,
 - e) Finanzordnung,
 - f) Rechtsordnung,
 - g) Datenschutzordnung und
 - h) Ehrenordnung.

5. Die Vereinsordnungen bedürfen für ihre Wirksamkeit die Bekanntgabe auf der BVS-Homepage. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung.

§22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des BVS kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig.
2. Bei Auflösung des BVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und soll in diesem Fall dem Landessportbund Sachsen e.V. zufallen.

Geschäftsordnung des Badminton-Verbandes Sachsen e.V.

(in der Fassung vom 22.04.2017)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung (im Umlaufschlussverfahren) am 20.06.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

§1 Präsidium des BVS

Das Präsidium hat die Richtlinienkompetenz für das Verbandsgeschehen und ist damit zentrale Führungsinstanz des Verbandes. Seine Entscheidungskompetenz bezieht sich auch auf die Arbeiten der Ausschüsse. Das Präsidium überwacht und koordiniert die Arbeit der ihm nachgeordneten Ressorts und Ausschüsse sowie des Hauptausschusses. Es ist an bestehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Entscheidungen des Präsidiums sind in Beschlüsse zu fassen und protokollarisch festzuhalten. Das Präsidium tagt in der Regel drei bis vier Mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

§2 Ausschüsse des BVS

1. Hauptausschuss des BVS

Im Hauptausschuss erläutert das Präsidium seine Verbandspolitik, bespricht die aufgestellten Programme und sorgt dafür, dass diese in den Ausschüssen und Untergliederungen durchgesetzt werden. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind in §17 (1) der Satzung des BVS benannt. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, in der Regel zu Beginn der Saison. Die Sitzung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

2. Spielausschuss

Der Spielausschuss befasst sich mit ressortübergreifenden Fragen des Spielbetriebs der Aktiven, insbesondere überarbeitet er die Spielordnung des BVS sofern wesentliche Änderungen erforderlich sind. Ihm obliegt die Aufsicht des gesamten Spielbetriebs des BVS im Bereich der Aktiven. Der Spielausschuss besteht aus den vier Sportwarten der Regionalverbände, dem Sportwart des BVS als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten Spielbetrieb und dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport. Die Benennung der Mitglieder des Spielausschusses obliegt dem Präsidium. Entscheidungen des Spielausschusses sind verbindliche Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung des BVS gegen die nur beim Verbandsgericht Widerspruch eingelegt werden kann. Der Spielausschuss kann in einer Mindestbesetzung bestehend aus 50 % seiner Mitglieder Beschlüsse fassen. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Der Spielausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen findet in der Regel im ersten Quartal statt und wird vom Sportwart einberufen und geleitet. Bei Abstimmungen sind nur die anwesenden Mitglieder des Spielausschusses stimmberechtigt.

3. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss befasst sich mit ressortübergreifenden Fragen des Spielbetriebs der Kinder und Jugend, insbesondere überarbeitet er die Jugendordnung des BVS sofern wesentliche Änderungen erforderlich sind. Ihm obliegt die Aufsicht des gesamten Spielbetriebs des BVS im Bereich der Kinder und Jugend. Der Jugendausschuss besteht aus den vier Jugendwarten der Regionalverbände, dem Jugendwart des BVS als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport und dem Landestrainer bzw. einem Verbandstrainer. Die Benennung der Mitglieder des Jugendausschusses obliegt dem Präsidium. Entscheidungen des Jugendausschusses sind verbindliche Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung des BVS gegen die nur beim Verbandsgericht Widerspruch eingelegt werden kann. Der Jugendausschuss kann in einer Mindestbesetzung bestehend aus 50 % seiner Mitglieder Beschlüsse fassen. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzung findet in der Regel im ersten Quartal statt und wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Bei Abstimmungen sind nur die anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses stimmberechtigt.

4. Spielerrat

Der Spielerrat setzt sich aus mindestens zwei Spielern der Aktiven zusammen. Er wird alle zwei Jahre (beginnend ab 2015) durch die anwesenden Spieler im Rahmen der SEM gewählt. Der Spielerrat vertritt gegenüber Jugendwart und Spielausschuss die Interessen der Spieler und hat insbesondere hinsichtlich der Setzlisten zu Turnieren des BVS beratende Funktion.

§3 Geschäftsverteilung

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums bzw. der Ausschüsse.

1. Präsident

Zu den Aufgaben des Präsidenten gehören:

- Repräsentation des BVS nach innen und außen (Landessportbund Sachsen, DBV-Gruppe Südost, DBV, Behörden, Mitgliedsvereinen)
- Festlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des BVS
- Kontrolle der Aufgabenverteilung
- Entscheidung in Personalangelegenheiten, Leitung der Präsidiums- und Hauptausschusssitzungen
- Kontrolle der Festlegungen, disziplinarischer Vorgesetzter gegenüber hauptamtlichen und Honorarkräften
- Verantwortlich für die Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen

2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch das Präsidium berufen. Zur Abwicklung der alltäglichen Verwaltungs- und Verbandsaufgaben ist die Geschäftsstelle zentrale Anlaufstelle für den BVS. Sie ist dem Präsidenten des BVS direkt unterstellt und erhält Weisungen nur von diesem.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

- Durchführung aller verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb des BVS und nach außen (DBV, Gruppe Südost, Landessportbund, Behörden, Organisationen und Vereinen)
- Führung des allgemeinen Schriftwechsels für das Präsidium nach innen und außen, Unterschriftsbefugnis im Auftrag des Präsidiums
- Vornahme von Meldungen und Statistiken gegenüber Landessportbund und DBV
- Führung der Anschriftenliste, Ablage der Anmeldungen der Vereine, Herstellung des amtlichen Handbuchs in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Hilfestellung bei Neuaufnahmen von Vereinen und Abteilungen
- Kontrolle und Umsetzung der Festlegungen des Präsidiums
- Mitwirkung bei organisatorischen Arbeiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Erstellung von Rechnungen für Leistungen des BVS an Dritte

3. Schatzmeister

Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören:

- Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs
- Rechnungsprüfung
- Führen der Finanzbuchhaltung inkl. Lohnbuchhaltung
- Erstellen des Jahresabschlusses des BVS (Einnahmen- und Ausgabenrechnung)
- Erstellen von Projektabrechnungen
- Aufstellung des Finanzplanes des BVS
- Vorbereitung der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln des LSB
- Teilnahme an Präsidiumssitzungen sowie einer Sitzung des LSB und DBV
- Erstellen von Steuerbescheiden
- Vorbereitung und Begleitung von Prüfungen
- Laufende Informationen zum Finanzstatus des BVS

4. Vizepräsident Sportbetrieb

Er hat Weisungs- und Handlungsbefugnis für die Bewältigung seines Aufgabengebietes.

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten Sportbetrieb gehören:

- Koordination des Wettkampfsportes (Spielbetrieb, Meisterschaften, Ranglisten, Gruppe Südost, DBV)
- Vertretung des BVS in der Gruppe Südost und beim DBV
- Ausarbeitung, laufende Ergänzung, Veränderung und Anpassung entsprechend der Gegebenheiten der BVS-Spielordnung
- Abstimmung des Jahresterminplanes
- Meldung zu überregionalen Meisterschaften der Senioren
- Koordinierung des Auf- und Abstiegs zur und von der Regionalliga
- Leitung und Koordination der Aktivitäten bei der Durchführung bzw. Teilnahme von bzw. an Gruppenmeisterschaften

4.1. Sportwart

Zu den Aufgaben des Sportwartes gehören:

- Koordination und Kontrolle des Wettkampfsportes (Meisterschaften, Ranglisten)
- Erstellen/Führen der Sachsenrangliste der Aktiven
- Einberufung und Leitung des Spielausschusses
- Aufstellung des Terminplans in Abstimmung mit dem Jugendwart
- Auswahl von Veranstaltungsorten im Spielausschuss
- Strukturplanung des Wettkampfsportes in Verbindung mit dem Spielausschuss und den Regionalverbänden
- Vertretung des VP Spielbetrieb außerhalb des BVS
- Abstimmung der Setzliste in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport sowie dem Landestrainer

4.2. Schulsportbeauftragter

Zu den Aufgaben des Schulsportbeauftragten gehören:

- Koordination und Kontrolle der Wettkämpfe von „Jugend trainiert für Olympia“
- Teilnahme an den Tagungen der Schulsportreferenten des DBV
- Zusammenarbeit mit den Oberschulältern der Regierungsbezirke zur Aus- und Weiterbildung von Sportlehrern

4.3. Breitensportbeauftragter

Zu den Aufgaben des Breitensportbeauftragten gehören:

- Organisation von Breitensportveranstaltungen, Unterstützung der Vereine bei Breitensportveranstaltungen
- Mitwirkung bei Zusammenkünften der Breitensportbeauftragten des DBV
- Publikation von breitensportlichen Aktivitäten nach innen und außen

4.4. Seniorensportbeauftragter

Zu den Aufgaben des Seniorensportbeauftragten gehören:

- Koordination und Kontrolle der Wettkämpfe von Senioren
- Teilnahme an entsprechenden Fachtagungen des DBV oder des LSB
- Publikation von Aktivitäten des Seniorensportes nach innen und außen

4.5. Passstelle

Zu den Aufgaben der Passstelle gehören:

- Führung und Aktualisierung der Spielerpassrolle
- Ausstellung, Überprüfung, Einziehung, Aktualisierung der Spielberechtigungen
- Ausstellung von Rechnungen für Spielberechtigungen

- Führung aller Aktivitäten bei Spielerwechseln von und in andere Landesverbände
- Erstellung von Statistiken und Analysen über Mitgliederstand und Struktur
- Mitarbeit bei der Erstellung des Bestandserhebungsbogens LSB, DBV

5. Vizepräsident für Nachwuchs und Leistungssport

Er hat Weisungs- und Handlungsbefugnis für die Bewältigung seines Aufgabengebietes.

Zu den Aufgaben des Vizepräsidenten für Nachwuchs und Leistungssport gehören:

- Strukturplanung des Leistungssports (kurz-, mittel-, langfristig), konzeptionelle Begleitung des Leistungssportes in Zusammenarbeit mit dem DBV
- Koordination der Auswahlmannschaften mit dem Landestrainer
- Aufstellung des Landeskaders mit dem Landestrainer
- Entscheidung über Talente- und Landesstützpunkte, Vergabe der Honorartrainerstellen gemeinsam mit dem Landestrainer
- Planung, Kontrolle und Abrechnung des Einsatzes von finanziellen Zuschüssen für den Leistungssport und für Ausbildung und Lehre in enger Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister

5.1. Jugendwart

zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören:

- Koordination und Kontrolle des Wettkampfsportes (Meisterschaften, Ranglisten) der Altersklassen U11 bis U19
- Einberufung und Leitung des Jugendausschusses
- Mitarbeit bei der Aufstellung des Terminplanes
- Festlegung und Meldung des Teilnehmerkreises zu überregionalen Meisterschaften und Ranglisten der Altersklassen U11 bis U19 in Abstimmung mit dem Landestrainer
- Führung der Sachsenranglisten der AK U11 bis U19
- Abstimmung der Setzliste in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport sowie dem Landestrainer
- Strukturplanung des Wettkampfsportes in Verbindung mit dem Jugendausschuss und den Regionalverbänden
- Zusammenarbeit mit der Sportjugend Sachsen
- Teilnahme an den Tagungen der Jugendwarte der Gruppe Südost und des DBV
- Vertretung des VP Nachwuchs- und Leistungssport außerhalb des BVS

5.2. Lehrwart

Er hat Weisungs- und Handlungsbefugnis für die Bewältigung seines Aufgabengebietes.

Zu den Aufgaben des Lehrwartes gehören:

- Strukturplanung der Ausbildung der Trainer und Übungsleiter (kurz-, mittel-, langfristig)
- Organisation und Kontrolle des Lehrwesens
- Kontrolle des Einsatzes und Aufwandsabrechnungen der Honorarkräfte
- Planung und Kontrolle der Ausbildungsmaßnahmen
- Planung, Einsatz und Abrechnung der Zuschüsse und Teilnehmerbeiträge bei Ausbildungsmaßnahmen

5.3. Landestrainer/Verbandstrainer

Der Landestrainer und die Verbandstrainer werden durch das Präsidium berufen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Erstellung des Rahmentrainingsplanes
- Aufstellung des Landeskaders mit dem Vizepräsident Nachwuchs- und Leistungssport, Nominierung von Auswahlmannschaften des BVS
- Organisatorische Absicherung der sportmedizinischen Betreuung der Landeskader
- Sichtung des Nachwuchses für den Leistungssport

- Unterstützung des Jugendwartes bei der Festlegung des Teilnehmerkreises zu überregionalen Meisterschaften Altersklasse U11 bis U 19
- Organisation der Betreuung der Landeskader bei überregionalen Meisterschaften und Ranglisten
- Planung und Durchführung von zentralen Lehrgängen für den Landeskader
- Weiterbildungsmaßnahmen für die Stützpunkttrainer, Unterstützung des Lehrwartes bei der Trainerausbildung
- Strukturplanung des Leistungssportes (kurz-, mittel-, langfristig), Landesstützpunkte, Talentstützpunkte
- Koordination der Auswahlmannschaften, von internationalen Veranstaltungen, zentralen Trainingslehrgängen des DBV

5.4. Schiedsrichterwart

Zu den Aufgaben des Schiedsrichterwartes gehören:

- Organisation der Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in Verbindung mit den Regionalverbänden
- Führung und Aktualisierung der Schiedsrichter-Liste
- Planung und rechtzeitige Koordinierung des Einsatzes von Schiedsrichtern für Meisterschaften und Mannschaftswettkämpfe der Regionalliga und Bundesliga
- Teilnahme an Veranstaltungen des Schiedsrichterausschusses des DBV
- Planung, Einsatz und Abrechnung der Zuschüsse und Teilnehmerbeiträge bei Ausbildungsmaßnahmen

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch das Präsidium berufen. Zur Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit des BVS
- Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen zur Publikation von Wettkampfergebnissen
- In Sachsen insbesondere zur Badminton Sport des DBV und zur Sachsen Sport des LSB
- Zusammenstellung der Berichte, Ergebnisse, Tabellen (in Abstimmung mit dem elektronischen Ergebnisdienst) in aktueller Form auf der Homepage
- Aktualisierung der Homepage gemäß gültigem Handbuch

7. Marketingbevollmächtigter

Der Marketingbevollmächtigte wird durch das Präsidium berufen. Aufgabe des Marketingbevollmächtigten ist die Mittelbeschaffung (monetär und materiell) für den BVS zusätzlich zu den Fördermöglichkeiten durch die öffentliche Hand. Hierzu zählen u.a. die Beschaffung von Spenden bzw. Sponsoring, die Vergabe von Werberechten in den Publikationen, der Homepage und bei Turnieren des BVS und die Vergabe von Ballzulassungen sowie der zentrale Einkauf von Hard- bzw. Software und Badmintonartikeln. Ausgenommen hiervon sind Büromaterial und Kleinartikel. Dem Marketingbevollmächtigte erhält als Aufwandsentschädigung und Vergütung ein leistungsbezogenes Entgelt in Höhe von 30% der eingenommenen Mittel bzw. der eingesparten Aufwendungen. Der Marketingbevollmächtigte ist in seinem Verantwortungsbereich für den BVS unterschritts- und vertretungsberechtigt.

8. Sportkoordinator

Der Sportkoordinator wird durch Präsidium berufen. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und arbeitet inhaltlich eng mit dem Vizepräsidenten Nachwuchs- und Leistungssport zusammen. Zu den Aufgaben des Sportkoordinators gehören: Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch das Präsidium berufen. Zur Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- Konzeptionelle Beratung und aktive Unterstützung des BVS bei der Überarbeitung der Stützpunktstrukturen
- Mitarbeit bei Projekten des BVS
- Koordinieren der Zusammenarbeit von BVS und LSB in Fragen des Nachwuchssportes
- Organisation von Sichtungungen und Lehrgängen

- Teilnahme an Präsidiumssitzungen, Vertretung des BVS bei ausgewählten Veranstaltungen des LSB oder DBV
- Koordination der Zusammenarbeit der Ausschüsse des BVS

9. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird durch das Präsidium berufen.

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten/Vereine, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Datenschutzverordnung des BVS;
- Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer sowie der Strategie des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter/Vereine und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, den Vereinen und Regionalverbänden
- Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

10. Anti-Doping-Beauftragter

Der Anti-Doping Beauftragte wird durch das Präsidium berufen.

- Ansprechpartner für generelle Anti-Doping Fragen
- Sensibilisierung der Mitglieder des BVS (Spieler, Trainer, Vereinsfunktionäre etc.) für diese Thematik
- Informationsarbeit zu verschiedenen Themen, z.B. gesundheitliche Folgen von Doping
- Verbotene Substanzen bzw. Methoden, die auf der Verbotsliste der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) geführt werden
- Kontrolle der Einhaltung des NADC
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen anzeigen

§4 Betreuungsaufgaben

Neben den in §2 angeführten satzungsmäßigen Aufgaben nehmen die Organe des BVS entsprechend §1 Betreuungsaufgaben in den BVS-Vereinen wahr.

§5 Sitzungsprotokolle – Beschlussregistrierung

1. Protokoll

Über die Sitzungen des Präsidiums oder der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Diese erhalten alle Mitglieder sowie der Vorsitzende des Verbandsgerichtes. Wesentliche Ergebnisse sind auf der Homepage des BVS zu veröffentlichen.

2. Registrierung von Beschlüssen

Beschlüsse des Präsidiums sind zu kennzeichnen, fortlaufend zu nummerieren und mit der jeweiligen Jahreszahl zu versehen. Beschlüsse sind wortgenau zu protokollieren. Über die gefassten Beschlüsse wird bei der Geschäftsstelle ein Register geführt, wo diese auch im Wortlaut erfasst sind. Überarbeitete bzw. nicht mehr zutreffende Beschlüsse sind am Ende des nächsten Geschäftsjahres aus dem Register zu streichen. Das aktuelle „Beschlussregister“ wird jeweils im Dezember allen Präsidiumsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben.

§6 Inkrafttreten

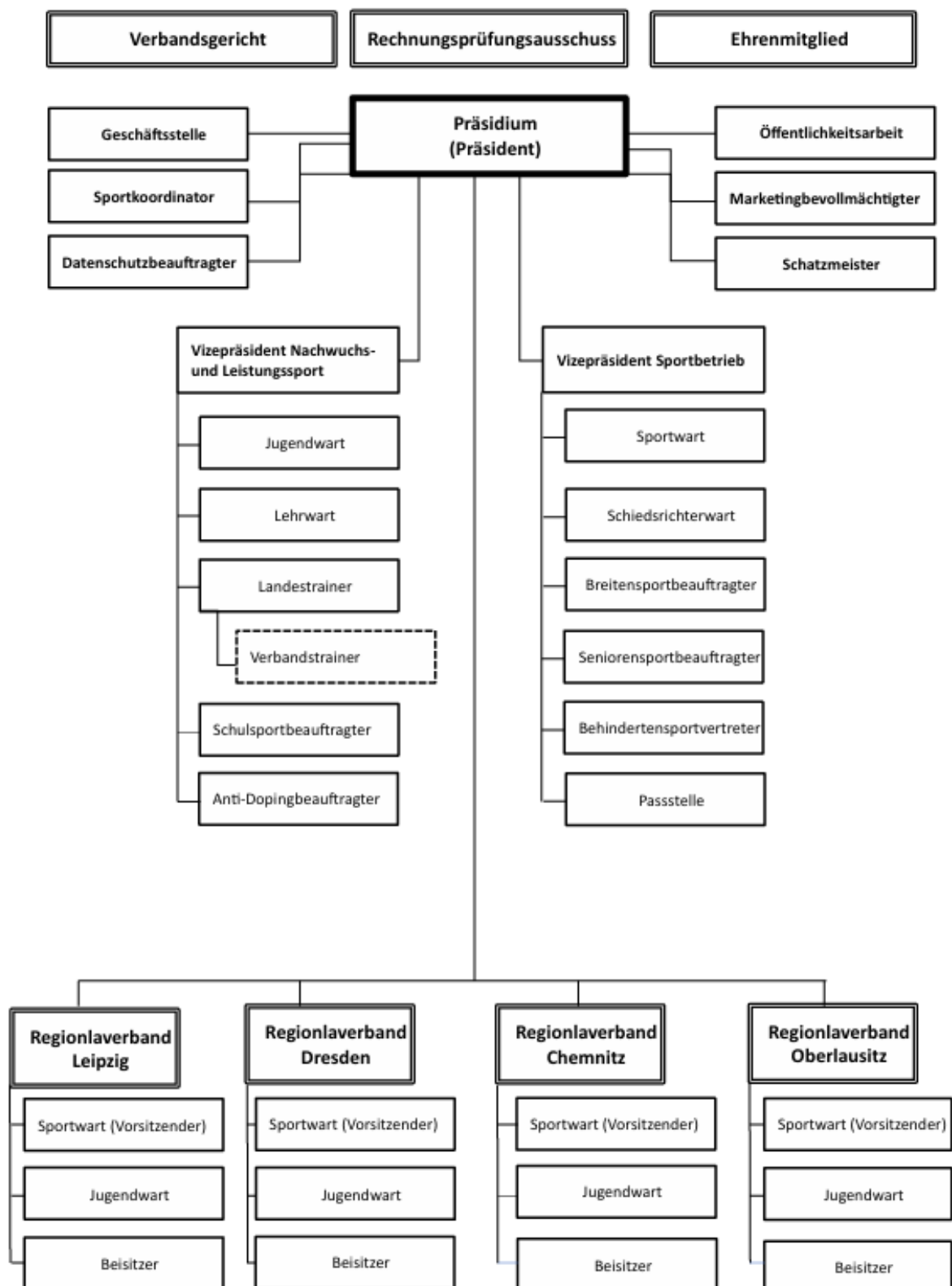
Diese Geschäftsordnung gilt vom Tage ihrer Veröffentlichung im Handbuch 2011-2012 an.

Anlage zur Geschäftsordnung des BVS – Strukturelle Gliederung

Stand 01.07.2026

102 Tauchaer SV	201 Empor West Zwickau	302 SG Gittersee	401 SG Robur Zittau
103 BV Zwenkau 64	202 TSV Niederwürschnitz	303 SSV 91 Brand-Erbisdorf	402 1. BV Görlitz
104 TSV Markkleeberg	204 VSG Westsachsen Fraureuth	304 TV 1848 Bischofswerda	403 TSV Großschönau
105 LSV Südwest Leipzig	209 1. BC Adorf	305 BC Empor Döbeln	405 TSV Großenhennersdorf
106 HSG DHfK Leipzig	210 TSV Blau-Weiß Röhrsdorf	306 Radebeuler BV	407 BV Sohland
107 USC Leipzig	213 SG Bräunsdorf	309 SV Turbine Großenhain	408 MSV Bautzen 04
108 WSG Probstheida	214 FC Erzgebirge Aue	310 ESV Dresden	410 SG Grün-Weiß Weißwasser
111 SV Groitzsch 1860	215 TV 1840 Falkenstein	312 SG Einheit Dorfchemnitz	414 Herrnhuter SV 90
112 TSV Leipzig 76	218 SG Meerane 02	314 ATSV Freiberg	
114 BC Delitzsch	222 BV Marienberg	316 TV Niederbobritzsch	
116 SV Glück auf Leipzig	225 SV Sachsenring Hohenstein-E.	319 BV 57 Niedersedlitz	
118 HSG TH Leipzig	227 BV Annaberg	320 SSV Heidenau	
119 BSV Markranstädt	232 BC Stollberg-Niederdorf	321 BV Hoyerswerda 1960	
120 SV DKF Böhlitz- Ehrenberg	233 LV Mittweida 09	322 TSV Dresden	
123 TSV Einheit Wurzen	234 TSV Rotation Penig	324 USV Tu Dresden	
124 TuS 1903 Pegau		325 TSV Dresden Bühlau	
125 ATV Volkmarisdorf 90		327 WSG Zuckerode	
126 SV Medizin Borna		330 SV Demitz-Thumitz	
127 BSV Meuselwitz		332 SV Motor Mickten- Dresden	
131 SV Tresenwald, Machern		333 Racket- und Ballsport Dresden	
132 SV Mölkau 04		336 SG Weixdorf	
133 BV Grimma		337 Einheit Meißen	
134 SSV Neupaunsdorf-1989 e.V.		339 VfB Hellerau-Klotzsche	
136 SC Rosa Löwen Leipzig		340 Schwul-lesbischer Sportverein „Bogenschütze“ Dresden e.V.	
138 SV Rhinos Leipzig		341 Chinesische Sportgemeinschaft Dresden e.V.	
139 MDR Sportgemeinschaft			

1. Organigramm des BVS:



Spielordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

§1 Gültigkeit

Diese Spielordnung mit den dazugehörigen Anlagen wurde durch den Beschluss des BVS-Präsidiums zur Sitzung am 23.05.1992 verabschiedet und tritt mit den Ergänzungen, Änderungsstand 01.07.2026 mit Beginn der Spielsaison 2026/2027 in Kraft.

§2 Zweck der Spielordnung (SpO)

Zweck dieser Spielordnung des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. (BVS) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Sie ist in weitgehender Übereinstimmung mit der Spielordnung des DBV aufgestellt worden. Sie gilt als Anhang zur Geschäftsordnung des BVS.

§3 Spielregeln

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des BVS werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln der BWF (Badminton World Federation) und der DBV-Spielordnung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Unter „Spieler“ im Sinne der Spielordnung sind immer Spieler und Spielerinnen zu verstehen.

§4 Spielkleidung

Bei allen öffentlichen Wettkämpfen hat die Mannschaft bei der Präsentation in einheitlicher badmintongerechter Sportkleidung aufzutreten. Sämtliche Spiele sind in Hemden und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe zu absolvieren. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im „Partner-Look“ ist dabei erlaubt. Verstöße können mit einer Ordnungsgebühr nach Finanzordnung § 5 Punkt 17 belegt werden.

§5 Wettbewerbe des BVS

1. Folgende Wettbewerbe werden durch den BVS und seine Regionalverbände durchgeführt:
 - a) Einzelmeisterschaften der Aktiven (O19)
 - b) Einzelmeisterschaften der Altersklassen (O35 bis O75)
 - c) Einzelmeisterschaften der Junioren (U22)
 - d) Einzelmeisterschaften der Jugend (U17 und U19)
 - e) Einzelmeisterschaften der Kinder (U11, U13 und U15)
 - f) Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven
 - g) Mannschaftsmeisterschaften der Jugend (U17-19)
 - h) Mannschaftsmeisterschaften der Kinder (U11-15)
 - i) Ranglistenturniere der Aktiven, der Jugend und Kinder
 - j) Breitensportturniere und sonstige Turniere
2. Die für die Durchführung der Wettbewerbe zugelassenen Spielbälle werden vor Beginn jeder Spielsaison als Anlage zur Spielordnung veröffentlicht. Die Zulassungsbestimmungen werden durch das Präsidium des BVS festgelegt.
3. Für die Wettbewerbe unter 1. a) bis i) hat der Ausrichter einen Referee (Oberschiedsrichter) zu stellen, der vom Schiedsrichterwart berufen wird. Davon ausgenommen sind Wettbewerbe auf Regionalverbandsebene.
4. Die Spielsaison beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
5. Bezüglich Dopings gelten die Regelungen des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) des DBV.

§6 Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Wettbewerben des BVS sind nur solche Spieler berechtigt, die durch Mitgliedschaft in einem Verein und dessen Mitgliedschaft im BVS diesem angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BVS sind (ausgenommen hiervon Spiele nach §41.j). Die Mitgliedschaft im BVS kann durch die Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des DBV bzw. in einem dem BWF angeschlossenen Nationalverband ersetzt werden, sofern dies die entsprechende Ausschreibung regelt.

2. Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung ist die Passsstelle des BVS. Änderungen können nur durch die Passsstelle des BVS vorgenommen werden. **Der Antrag auf Spielberechtigung soll bevorzugt über das Online System erfolgen. Die Beantragung ist bis auf Widerruf mittels des auf der Homepage des BVS hinterlegtem Formular möglich oder per Mail an die Passsstelle unter Angabe von Verein, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht UND Nationalität.**
3. Die Ausstellung einer Spielberechtigung für Spieler der Altersklasse U17 und jünger, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber Mitglied eines ausländischen Badmintonclubs sind oder waren, kann nur nach schriftlicher Freigabeerklärung des zuständigen nationalen Landesverbandes erfolgen.
4. Ausnahmeregelungen zur Erteilung der Spielberechtigung bedürfen eines Beschlusses des Spielausschusses.
5. Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Nationalverbände dem BWF angehört. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Genehmigung des BVS zulässig.
6. Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch die Passsstelle des BVS in die Spielberechtigungsliste, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung liegen darf.
7. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen Verein eine Spielberechtigung erhalten.
8. Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche oder zweite Spielberechtigung von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung.
9. Die zusätzliche Ausstellung eines Spielerpasses kann bei Vorliegen von zwingenden Gründen (z.B. Kinderbereiche oder Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen) bei der Passsstelle angefordert werden.
10. Für die Ausstellung bzw. den Wechsel einer Spielberechtigung sowie für die Ausstellung eines Spielerpasses ist eine Gebühr entsprechend der Finanzordnung fällig.
11. Bei der Ahndung von Verstößen gegen die vorstehend genannten Bestimmungen gilt vollinhaltlich §4 der DBV-Spielordnung.
12. Für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen bzw. Spielberechtigungen und die Umschreibungen bei Vereinswechsel bzw. den Einsatz von ausländischen Spielern gilt die Anlage I der DBV-Spielordnung.

§7 Meisterschaften

1. Badminton-Turniere dürfen nur als Meisterschaften bezeichnet werden, wenn sie von einem Verein, einem Regionalverband, dem BVS oder dem DBV mit den ihnen jeweils angehörenden Spielern durchgeführt werden. Nur die unter dieser Voraussetzung ermittelten Meister können im BVS und DBV anerkannt werden.
2. Die Ausschreibung erlässt der Spiel- bzw. Jugendausschuss des BVS, der Sport- bzw. Jugendwart des jeweiligen Regionalverbandes oder der Ausrichter.
3. Die Durchführung dieser Turniere hat in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung zu erfolgen.
4. Die Termine der unter §4 genannten Wettbewerbe werden vom Sportwart bzw. dem Jugendwart in Abstimmungen mit dem DBV-Terminplan und den jeweiligen Veranstaltern festgelegt, die Termine für Wettbewerbe auf Ebene der Regionalverbände legt der jeweilige Regionalverband anhand eines Vorschlages des Sportwartes bzw. Jugendwartes des BVS fest. Die Vergabe der Veranstaltungen erfolgt entsprechend der vorliegenden Bewerbungen durch das Präsidium bzw. die Regionalverbände. Die Bewerbung erfolgt nach Ausschreibung der Veranstaltungen auf der Homepage des BVS unter der Rubrik Sportwart/Jugendwart bzw. bei Wettbewerben auf Regionalverbandsebene durch andere geeignete Bekanntgabe, zum Beispiel auf der Homepage der Regionalverbände.
5. Teilnahme berechtigt sind:
 - a) deutsche Staatsangehörige, die einem dem BVS angeschlossenen Verein angehören, **das 15. Lebensjahr am 31.12. der betreffenden Saison vollendet haben** und eine Spielberechtigung des BVS besitzen.
 - b) Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie nachweislich seit mindestens 12 Monaten über eine gültige Spielerlaubnis im Geltungsbereich des BVS verfügen und seit mindestens 12 Monaten ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des BVS haben.

6. Die Teilnahmeberechtigung der Meisterschaften im Nachwuchsbereich regelt die Jugendordnung unter §3 Abs. 2.
7. Die Meisterschaften werden nach den in den Anlagen festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
8. Dem Veranstalter ist es auf Basis der Hallenkapazität möglich das Teilnehmerfeld zu begrenzen.
9. Darüber hinaus gilt auch für die Meisterschaften die Anlage II zur Spielordnung des BVS.
10. Im Laufe einer Spielsaison wird die beste Vereinsmannschaft jeder Spielklasse ermittelt. Der Spielausschuss bzw. der jeweilige Regionalverband legt dazu die Termine fest, an denen die Wettkämpfe auszutragen sind. Sie werden nach den in Anlage I zur Spielordnung des BVS festgelegten Bestimmungen durchgeführt.
11. Die Einteilung der Spielklassen erfolgt entsprechend Anlage I §1.
12. Neue Vereine bzw. neue Mannschaften bereits dem BVS angeschlossener Vereine sind der untersten Spielklasse zuzuordnen. Abweichende Festlegungen können die Regionalverbände für ihren Bereich bzw. das Präsidium des BVS treffen.
13. Die Berichterstattung richtet sich nach §13 der Spielordnung des BVS.

§8 Ranglistenturniere

Die Ranglistenturniere werden nach den in Anlage II **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** festgelegten Bestimmungen durchgeführt.

§9 Altersklasseneinteilung

Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- Junioren U22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
- Aktive O19 nach vollendetem 19. Lebensjahr
- Senioren O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
- Senioren O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
- Senioren O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
- Senioren O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
- Senioren O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
- Senioren O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
- Senioren O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
- Senioren O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
- Senioren O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr

Zur Einstufung in die entsprechende Altersklasse gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar als Stichtag. Die Einstufung hat für die gesamte Spielsaison Gültigkeit. Für den Nachwuchsbereich (u9 bis u19) regeln sich die Stichtage für die Altersklasseneinteilung entsprechend den Festlegungen der Jugendordnung.

§10 Internationale Begegnungen

1. Teilnahmemeldungen zu internationalen Meisterschaften im Ausland werden auch für Sportler, die nicht zur offiziellen DBV-Delegation gehören, von der DBV-Geschäftsstelle vorgenommen; dazu ist durch den Verein eine schriftliche Meldung bis spätestens 10 Tage vor Meldeschluss beim zuständigen Referatsleiter (RfS O19 bzw. RFL U19) vorzulegen.
2. Genehmigungsanträge und Meldungen nach Pkt. 1 sind über die entsprechenden Stellen des BVS einzureichen.
3. Dem BVS- und DBV- Präsidium steht das Recht zu, die Genehmigung für einen Spielabschluss zu versagen, wenn:
 - a) bei dem betreffenden Verein im früheren Auslandsverkehr Vorfälle unterlaufen sind, die den Interessen des Badmintonportes oder dem Ansehen des DBV zuwiderlaufen,
 - b) die Gefahr besteht, dass durch diese Spiele eine Schädigung des Ansehens des DBV erfolgt,
 - c) der Gegner von einem der BWF angehörenden ausländischen Verband disqualifiziert ist,
 - d) der Landesverband schwerwiegende Bedenken geltend macht oder sonst Bedingungen des DBV nicht erfüllt werden.

§11 Wechsel der Spielberechtigung

1. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich über das **online System** zu beantragen, **damit fordert der neue Verein die Spielberechtigung vom abgebenden Verein an**. Anforderungen aus anderen Landesverbänden **ohne Nutzung des online Systems** sind nur über die BVS-Passstelle zu beantragen.
2. Spieler sind vom abgebenden Verein **kann innerhalb der Wechselwartezeit (Punkt 9a) freizugeben ansonsten gilt automatisch eine Freigabe**. Die Freigabe hat schriftlich **im online System oder per Mail an die Passstelle** zu erfolgen. Der abgebende Verein kann **innerhalb der Wechselwartezeit (Punkt 9a)** nach Zugang der Spielberechtigungsanforderung bei der Passstelle eine Sperre beantragen, wenn
 - a) finanzielle Forderungen vorhanden sind,
 - b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen nicht erfolgt ist,
 - c) Vereinsstrafen vor Austrittserklärung eines Spielers aus dem Verein verhängt und dem BVS-Sportwart innerhalb einer Woche offiziell mitgeteilt worden sind.
3. Über die Sperre entscheidet der Spielausschuss. Der Spielausschuss ist verpflichtet, dem betroffenen Spieler mündlich oder schriftlich Gehör zu verschaffen, bevor er einem solchen Antrag stattgibt.
4. Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken.
5. Falls es von einem der vom Wechsel betroffenen Vereine gewünscht wird, sind die Wechselbedingungen vertraglich zu fixieren.
6. Bei Wechsel von Sportlern, die einem Förderkader des BVS angehören, ist die Zustimmung vom Landestrainer einzuholen. **Diese muss der neue Verein auf Rückfrage vorlegen können.**
7. Wechsel von Jugendlichen und Kindern können nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen.
8. Sportler, die in den letzten 12 Monaten keine Spielberechtigung für einen Badmintonverein hatten, sind nach Erteilung der Spielberechtigung sofort spielberechtigt.
9. Bei Vereinsaustritt und Sperren erlischt die Spielberechtigung.

§12 Wartezeiten

1. Bei jedem Wechsel der Spielberechtigung tritt eine Wartezeit von 4 Wochen ein.
2. Die Wartezeit beginnt mit dem **Wirksamkeitsdatum, wobei das Wirksamkeitsdatum der Tag des Antrags ist, außer der anfordernde Verein wünscht ein späteres Wirksamkeitsdatum.**
3. Wird vom abgebenden Verein eine berechtigte Sperre geltend gemacht, beginnt die Wartezeit mit dem Tag der Behebung des Grundes der Sperre.
4. Ein erneuter Wechsel ist erst nach Ablauf der vierwöchigen Wartezeit möglich.
5. Während der Wartezeit ist der Einsatz des Spielers in Mannschaftsmeisterschaftsspielen nicht zulässig.

§ 13 Turnierbezeichnungen

Bei der Erstellung von Turnierdateien zur Ergebnismeldung im elektronischen Ergebnisdienst sind für die Wettbewerbe eine einheitliche Bezeichnungen nachfolgendem Muster zu verwenden:

Ordnungsnummer: [Nummer]
Kategorie: [C|D|E]
Turnierart: [RLT|LM|RM|KM]
Landesverband: BVS
Regionalverband: [RVC|RVL|RVD|RVO]
Turniername: [(Turniername)]
Ort: Ort
Altersklassen: [Uxx|Oxx[/]]*|Uxx-Uxx[/]|Oxx-Oxx[/]
Jahr: Jahr

Beispiele: 2. C-RLT BVS RVC Meerane U13/U19 2026 D-BM BVS RVO Zittau O35-O55 2026

- Für die DBV-O19 Rangliste gelten: C für Sachsebene, D für Regionalebene und K für Kreisebene generell zu verwenden
- der Bindestrich zwischen Altersklassen bedeutet alle Altersklassen dazwischen werden gespielt
- Beim Turniernamen darf sich keine Informationen doppeln.

§14 Berichterstattungen

1. Organisatorisches
 - a) Alle unter §4 veranstalteten Turniere bzw. Meisterschaften sind mit dem „Badminton-Tournamentplaner“ von www.tournamentsoftware.com zu spielen. Die Auslosung ist – soweit möglich – mit dem Badminton-Tournamentplaner vorzunehmen.
 - b) Nach erfolgter Auslosung und im Turnierverlauf ist eine regelmäßige Aktualisierung des Turniers unter dbv.turnier.de sicherzustellen.
2. Punktspielbetrieb
 - a) Von allen Mannschaftskämpfen ist ein Spielbericht zu erstellen. Die Spielberichte sind ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben.
 - b) Der Spielbericht ist wie folgt zu verteilen: 1. Heimverein (Original) zur Archivierung bis zum Beginn der folgenden Saison, 2. Gastverein
 - c) Der Gastgeber trägt die Detaillergebnisse am Spieltag beim elektronischen Ergebnisdienst ein, **bei Mehrfachspieltag spätestens 60 min vor Beginn des nächsten Spieles**. Werden Punktspiele an Werktagen (Montag bis Freitag) ausgetragen, sind die Ergebnisse spätestens am nächsten Kalendertag beim elektronischen Ergebnisdienst einzutragen. Die Gastmannschaft hat die Detaillergebnisse innerhalb von 5 Tagen nach dem Spieleintrag zu überprüfen und ggf. Fehler, Einwände und Kommentare beim elektronischen Ergebnisdienst einzutragen. Wenn die Gastmannschaft innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend macht, ist das eingetragene Spielergebnis als verbindlich zu werten, es sei denn, es bestehen Einsprüche des Staffelleiters.
 - d) Hält es der Staffelleiter für erforderlich, muss der Spielbericht im Original per Post eingeschickt werden.
3. Meisterschaften

Das Turnierergebnis ist vom Ausrichter am letzten Turniertag bis spätestens 24 Uhr dem Pressewart und dem Sportwart des BVS bzw. der jeweiligen Regionalverbände per E-Mail oder Fax bekannt zu geben. Zeitgleich ist der entsprechende Turnierbaum beim elektronischen Ergebnisdienst zu veröffentlichen. Bei Turnieren über mehrere Tage sind die Ergebnisse an jedem Spieltag zu veröffentlichen. Durch die Ausrichter soll die Veröffentlichung des Turniertableaus auf der Homepage des BVS als pdf-Datei erfolgen.
4. Ranglisten

Das Turnierergebnis ist vom Ausrichter am letzten Turniertag bis spätestens 22 Uhr dem Pressewart und dem Sportwart des BVS bzw. der jeweiligen Regionalverbände per E-Mail oder Fax bekannt zu geben. Zeitgleich ist der entsprechende Turnierbaum beim elektronischen Ergebnisdienst zu veröffentlichen, sofern der Austragungsmodus durch den elektronischen Ergebnisdienst unterstützt wird. Bei Turnieren über mehrere Tage sind die Ergebnisse an jedem Spieltag zu veröffentlichen.
5. Rechte an Bild und Ton

Mit der Teilnahme oder dem Besuch von Badmintonveranstaltungen des BVS wird dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie von ihnen beauftragten Dritten gestattet, im Rahmen der Veranstaltung Fotos, Bild- und Tonaufnahmen von den Teilnehmern und Besuchern zu machen. Des Weiteren erlauben die Teilnehmer und Besucher die Veröffentlichung dieser Aufnahmen zu Vereinszwecken im Internet, in Zeitungsartikeln und sonstigen Medien, die der Veranstalter und/oder Ausrichter erstellt oder frei gibt.

§15 Schlussbestimmung

Diese Spielordnung mit den dazugehörigen Anlagen wurde durch Beschluss des BVS-Präsidiums zur Sitzung am 23.5.1992 verabschiedet und tritt mit den Ergänzungen, Änderungsstand 01.07.2026 mit Beginn der Spielsaison 2026/2027 in Kraft.

Anlage I zur Spielordnung des BVS

Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft

§1 Spielklassen

1. Die Staffelstärke der Sachsenliga besteht aus 8 Mannschaften
2. Die Staffelstärke der Sachsenklasse kann aus 8 bis maximal 10 Mannschaften bestehen.
3. Die Einteilung der Spielklassen in den Regionalverbänden wird durch Regionalverbände selbst vorgenommen und richtet sich nach den territorialen Bedingungen der jeweiligen Region. Die Staffelstärke sollte dabei zwischen 5 bis 8 Mannschaften liegen. Die Einteilung der Spielklassen und die Staffelstärke können sich ändern.
4. Änderungen werden vor Saisonbeginn durch den zuständigen Sportwart bekanntgegeben.

§2 Teilnahmevoraussetzung / Nachwuchsarbeit

1. Überregional
Alle Vereine, deren Mannschaften am Punktspielbetrieb der Sachsenliga oder Sachsenklasse teilnehmen, müssen mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft (keine Minimannschaft) am aktuellen Punktspielbetrieb ihres Regionalverbandes teilnehmen oder mindestens 30 Teilnahmen von Nachwuchsspielern an Nachwuchsturnieren nachweisen.
2. Regional
Vereine, deren Mannschaften am Punktspielbetrieb der höchsten Spielklasse der Regionalverbände teilnehmen, müssen mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft (auch Minimannschaften, aber keine Spielgemeinschaft) am Punktspielbetrieb ihres Regionalverbandes teilnehmen oder mindestens 20 Teilnahmen von Nachwuchsspielern an Nachwuchsturnieren nachweisen.
3. Anmerkung: Regelung kann ausgesetzt werden, wenn es nur eine Spielklasse im Regionalverband gibt. Regelung bleibt unberührt, wenn an Relegation teilgenommen wird.
4. Allgemeines
Als Nachwuchsmannschaft im Sinne dieser Regelungen gilt für eine Spielgemeinschaft auch eine Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich bzw. deren Einsätze. Sollte kein Spielbetrieb im Nachwuchs des jeweiligen Regionalverbandes zustande kommen, gilt automatisch Regelung über die Nachwuchsteilnahmen.
Als Nachwuchsteilnahmen im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) alle Wettbewerbe, welche für die DBV-Rangliste im Nachwuchsberücksichtigt werden.
 - b) Pro Kalendertag und **vereinseigenem** Spieler bei einem Einsatz in einer Minimann- oder Spielgemeinschaft seitens des Nichtträgervereines eine Teilnahme. Je Nachwuchsspieler werden jedoch maximal 5 Nachwuchsteilnahmen berücksichtigt.Für die Erfüllung der Nachwuchsteilnahmen gilt ein Zeitraum ab dem Tag nach dem letzten Spieltag der vorherigen Saison in der jeweiligen Spielklasse bis zum letzten Spieltag der aktuellen Saison. Wird die Nachwuchsmannschaft innerhalb der Saison zurückgezogen oder die Teilnahme an den Ranglisten nicht gewährleistet, so wird die Aktivenmannschaft zum Zeitpunkt der Feststellung aus dem Spielbetrieb genommen.

§3 Auf- und Abstieg

1. Sachsenliga – Im Normalfall steigt die letztplatzierte Mannschaft der Sachsenliga direkt ab. Der Erstplatzierte der Sachsenklasse steigt direkt in die Sachsenliga auf. Zwischen dem Zweitplatzierten der Sachsenklasse und dem Vorletzten der Sachsenliga findet ein Relegationsspiel statt. Der Sieger dieses Relegationsspiels spielt in der neuen Saison in der Sachsenliga. Bei Verzicht oder Ausschluss nach Anlage 1 §2 bzw. Anlage 1 §3 kann das Aufstiegsrecht bzw. das Recht auf das Relegationsspiel auf die nächstplatzierte Mannschaft (max. bis Platz 3) weiterdelegiert werden. Gibt es für das Aufstiegsrecht keinen Teilnehmer steigt die Mannschaft der Sachsenklasse direkt auf.
Sollte das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen werden bzw. keine Teilnehmer für die Relegation vorhanden sein, steigt eine Mannschaft weniger ab. Die exakte Anzahl ist abhängig von der Auf- und Abstiegssituation der übergeordneten Badminton-Ligen. Bei weiteren Absteigern wird die Relegationsrunde entsprechend erweitert.

Die an den Relegationsspielen teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, im Falle ihres Aufstiegs (bzw. bei notwendigem Nachrücken) in der nächsten Saison an den Spielen der Sachsenliga teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich gleichzeitig mit der Meldeabgabe zur Teilnahme an der Relegation. Für die Mannschaftsaufstellung der Relegationsspiele gelten die genehmigte Rangliste der Rückrunde der aktuellen Saison sowie eine weiterhin aktive Spielerlaubnis für den antretenden Verein.

2. Sachsenklasse - Im Normalfall steigt die letztplatzierte Mannschaft der Sachsenklasse direkt ab. Die Teilnehmer für die Sachsenklasse der nächsten Saison werden nach Abschluss der Punktspielrunde über Relegationsspiele ermittelt. Teilnahmeberechtigt an der Relegation sind die erstplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften der jeweiligen höchsten Spielklasse der Regionalverbände und der Vorletzte der Sachsenklasse der aktuellen Saison. Bei Verzicht oder Ausschluss nach Anlage I §2 bzw. §3 kann das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft (max. bis Platz 3) der jeweiligen Regionalverbandsstaffel weiter delegiert werden. Sollte - trotz Relegationsspiel - auch dann das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen werden, steigt eine Mannschaft weniger ab. Die exakte Anzahl ist abhängig von der Auf- und Abstiegssituation der übergeordneten Badminton-Ligen. Bei weiteren Absteigern wird die Relegationsrunde entsprechend erweitert.
Die an den Relegationsspielen teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, im Falle ihres Aufstiegs (bzw. bei notwendigem Nachrücken) in der nächsten Saison an den Spielen der Sachsenklasse teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich gleichzeitig mit der Meldeabgabe zur Teilnahme an der Relegation. Für die Mannschaftsaufstellung der Relegationsspiele gelten die genehmigte Rangliste der Rückrunde der aktuellen Saison sowie eine weiterhin aktive Spielerlaubnis für den antretenden Verein.
3. Die Regelungen zum Auf- und Abstieg können sich ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor Saisonbeginn für den darauffolgenden Spielzeitraum auf der Homepage des BVS bekanntgegeben. In den übrigen Spielklassen gilt, dass der Staffelsieger das Aufstiegsrecht besitzt und sich die Anzahl der Absteiger aus dem höherklassigen Spielverlauf ergibt.
4. In der Sachsenliga und Sachsenklasse ist jeweils nur eine Mannschaft je Verein und Spielklasse spielberechtigt.

§4 Mannschaftsmeldung

Die zur Teilnahme an der Relegation berechtigten Mannschaften (Platz 2, 3 als Nachrücker) der Bezirksliga der Regionalverbände (siehe §3 Punkt 1-4 Aufstieg), sowie die Mannschaften der Teilnahmeberechtigten Vereine der Sachsenliga und Sachsenklasse Relegation (Platz 3 als Nachrücker) melden schriftlich ihre Teilnahme zur Relegation bzw. Liga bis spätestens **30.04.** an den Sportwart des BVS. **Zum selben Zeitpunkt** bestätigen auch die anderen Vereine die für den Ligaspielbetrieb vorgesehenen Mannschaften ihre Teilnahme **im Ergebnisdienst oder** beim jeweils zuständigen Sportwart. Auch Fehlmeldung ist erforderlich. Wir verweisen auf Anlage 1 §2 und Anlage 1 §11.

Bei der Meldung sind folgende Daten anzugeben:

- Anschrift der Spielhalle, Anzahl der Felder
- Name der/s lizenzierten Schiedsrichter/s des Vereins
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der/s Mannschaftsleiter/s

§5 Einsatz von Ausländern

Während ausländische Spieler mit Herkunft aus einem Badminton European Circuit Mitgliedsstaat (BEC Mitgliedschaft) uneingeschränkt eingesetzt werden können, darf bei einem Wettkampf ab Sachsenklasse nur ein Spieler ohne BEC Mitgliedschaft eingesetzt werden. Es gibt Ausnahmen für Spieler die ihre Spielberechtigung länger als 5 Jahre in Deutschland oder seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Bei Verstößen werden die betreffenden Spiele der betreffenden Spieler gegen diese mit 0:21 0:21 umgewertet.

In den Spielklassen der Regionalverbände gibt es hinsichtlich des Einsatzes von Ausländern keine Einschränkungen. zur Spielordnung des BVS.

§6 Vereins- und Mannschaftsrangliste

1. Die Vereins- und Mannschaftsrangliste (kombiniert) ist bis zum 01.08. digital über das Wettkampfsystem bei Mannschaften der Sachsenklasse und Sachsenliga an den Sportwart des BVS, ansonsten an die Sportwarte der jeweiligen Regionalverbände zur Bestätigung einzureichen. Kennzeichnung der Stammspieler (mindestens 4 Herren und 2 Damen). Falls Spieler für die **§5**

Ausländerregelung gilt als Stammspieler eingesetzt werden, müssen mindestens so viel Spieler als Stammspieler gekennzeichnet werden, dass eine spielfähige Mannschaft deklariert wird. Angabe der Staatsangehörigkeit bei Ausländern

2. Die Vereins- und Mannschaftsrangliste (kombiniert) ist ausgehend von der tatsächlichen Spielstärke aufzustellen, wobei Abweichungen von den aktuellen DBV/BVS/RV-Ranglisten zu begründen sind. Weicht die Spielstärke im Herrendoppel von der im Einzel ab, kann für die Spieler eine zusätzliche Doppelrangliste eingereicht werden. Jeder Spieler ist einer Mannschaft zuzuordnen. Die Mannschaftszuordnung hat in aufsteigender Reihenfolge zu erfolgen, Abweichungen müssen mit ausreichender Begründung beim Sportwart beantragt werden oder erfolgen durch den Sportwart.
3. Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in die Ranglisten treffen die zuständigen Sportwarte. Der zuständige Sportwart bestätigt die Ranglisten online und übermittelt den Mannschaften sowie dem Staffelleiter die Adressen und Telefonnummern der Mannschaftsleiter sowie der Spielhallen bis 2 Wochen vor dem ersten Spieltag.
4. Die Vereinsrangliste gilt prinzipiell für die gesamte Saison.
Veränderungen sind nur möglich: Zum Einfügen neu spielberechtigter Spieler (entsprechend Spielordnung §10 und §11) Für die Rückrunde (spätestens 14 Tage vor deren Beginn), jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen. Veränderte Vereinsranglisten sind beim zuständigen Sportwart zur Genehmigung einzureichen.
5. Die Teilnahme von Ausländern regelt sich nach den Formulierungen unter Anlage I §5
6. Kinder und Jugendliche dürfen in Mannschaften der Aktiven eingesetzt werden, wenn sie am 31.12. der betreffenden Saison das 14. Lebensjahr vollendet haben.
7. Stammspieler und Nichtstammspieler dürfen in keiner niederen Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Sie können entsprechend Anlage I §71 auch nicht als Ersatzspieler in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind.

§7 Wettkampfbestimmungen

1. Allgemeines
Bei einem Mannschaftskampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung geführt sein.
Die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen hat mit Vor- und Zunamen zu erfolgen.
Die Aufstellung der Herren erfolgt entsprechend ihrer Position in der Vereinsrangliste.
Ein Punktspiel ist an einem Kalendertag auszutragen.
Spielberechtigt sind nur Spieler der Vereinsrangliste.
Nur wenn weniger als 8 Herren und 4 Damen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler zum Einsatz kommen.
Die Ersatzspieler (höchstens 2 Herren und 2 Damen) dürfen nicht aus dem Kreis der Stammspieler kommen. Sie müssen auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ vermerkt sein und auch bei der Präsentation vorgestellt werden.
Ein Ersatzspieler spielt anstelle eines ursprünglich aufgestellten Spielers, wobei dieser nicht disqualifiziert worden sein darf und die betreffenden Spiele noch nicht aufgerufen wurden.
Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne dieser Spielordnung gespielt, wenn er eingewechselt wurde.
2. Spielgemeinschaften
Mitglieder des BVS können Spielgemeinschaften bilden. Die an der SG beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine. Spielgemeinschaften können sowohl zum Zwecke der Leistungssteigerung als auch im Falle eines Spielermangels, um die Fortsetzung der Beteiligung am Spielbetrieb zu ermöglichen, beschlossen werden. Näheres regelt die Anlage VI zur SpO.
3. Der Mannschaftswettkampf besteht aus den folgenden 8 Spielen:
1 Dameneinzel, 3 Herreneinzel, 2 Herrendoppel, 1 Damendoppel, 1 Gemischtes Doppel.
Die Spiele sind, falls zwischen den beteiligten Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge auszutragen (Standardreihenfolge):
 1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel, 3. Herreneinzel.Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.

4. Die bestätigten Ranglisten und falls benötigt die Starterlaubnisse für Nachwuchsspieler sind vor dem Spiel von den Mannschaftsleitern zu prüfen. Können zu prüfende Dokumente nicht vorgelegt werden, ist dies im Spielbericht und auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst zu vermerken und vom Staffelleiter eine Ordnungsgebühr entsprechend Finanzordnung §5 Pkt. 15 zu verhängen.
5. **Mannschaftsaufstellung**
Die Abgabe der Mannschaftsaufstellung hat mindestens 15 min vor Spielbeginn zu erfolgen. Dabei dürfen nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind.
Beim Herreneinzel- und Doppel ist die Reihenfolge der Vereinsrangliste einzuhalten. Für das Herrendoppel gilt folgende Regelung: Es ist so aufzustellen, dass die Paarung mit der niedrigeren Summe der Vereinsranglistenplätze das 1. Herrendoppel spielt. Bei Summengleichheit spielt die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. Herrendoppel. Liegt keine genehmigte Doppelrangliste vor, gilt die Reihenfolge der Rangliste der Herreneinzel.
6. **Unvollständiges Antreten**
 - a) Unvollständig antretende Mannschaften gelten in der Sachsenliga und -klasse als nicht angetreten.
 - b) In den Spielklassen der Aktiven in den Regionalverbänden ist unvollständiges Antreten 2 mal pro Saison möglich. Unvollständig angetretene Mannschaften werden mit einer Ordnungsgebühr gemäß Finanzordnung §5 Pkt. 2 belegt. Ab dem 3. unvollständigen Antreten zählt die Mannschaft als nicht angetreten und wird mit einer Ordnungsgebühr entsprechend Finanzordnung §5 Pkt. 1 belegt. Bei der Mindestspielstärke von 3 Herren und 1 Dame entfällt das 2. Herrendoppel und das 3. Herreneinzel. Wird nur mit einer Dame angetreten, so kann diese nur ein Spiel bestreiten. Hierbei hat die Mannschaft, die mit zwei Damen angetreten ist, das Wahlrecht welches Damenspiel ausgetragen wird. Sollten beide Mannschaften mit nur einer Dame angetreten sein, so hat die Heimmannschaft das Wahlrecht welches Damenspiel ausgetragen wird.
7. **Einsatz von Nachwuchsspielern**
Nehmen gemeldete und zugelassene Nachwuchsspieler nicht an Nachwuchs-Turnieren teil, so sind sie an den entsprechenden Tagen für Mannschaftswettkämpfe der Aktiven nicht spielberechtigt.
8. Tritt eine Mannschaft im Hinspiel auswärts nicht an, ist das Rückspiel ebenfalls auswärts auszutragen.
9. **Festspielregelung**
 - a) Spieler, die in einer höheren Mannschaft des Vereins zum Einsatz kommen, sind ab dem 4. Einsatz in der Saison in der höchsten Mannschaft, in der sie zum Einsatz gekommen sind, festgespielt und werden dort, unabhängig von ihrer Ranglistenposition, Stammspieler. Mit jedem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft werden sie bei dieser Stammspieler.
 - b) Spieler, welche keiner Mannschaft als Stammspieler zugeordnet sind, sind ab dem 4. Einsatz in der Saison in der höchsten Mannschaft, in der sie zum Einsatz gekommen sind, festgespielt und werden dort, unabhängig von ihrer Ranglistenposition, Stammspieler. Mit jedem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft werden sie bei dieser Stammspieler.
 - c) Festgespielte Spieler sind in einer niederen Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Sie können deshalb auch nicht bei einer Veränderung der Vereinsrangliste vor der Rückrunde zurückgestuft werden.
 - d) Spielt sich ein Spieler an einem Spieltag in einer höheren Mannschaft fest, wird die Mannschaftszugehörigkeit mit dem nächsten Kalendertag wirksam.
 - e) Bei Aufnahme neuer Spieler (entsprechend Spielordnung §11) in einer oberen Mannschaft kann ein festgespielter Spieler wieder in eine niedere Mannschaft zurückgestuft werden. Die endgültige Entscheidung liegt auch hier beim zuständigen Sportwart.
 - f) Die Anzahl der Festspieleinsätze wird über die gesamte Saison ermittelt. Auch bei einer eventuellen Ranglistenänderung bleibt die Anzahl der bis dahin gemachten Festspieleinsätze für den entsprechenden Spieler vollumfänglich erhalten.
 - g) Als Einsatz in einer höheren Mannschaft zählt der Einsatz in einem Mannschaftswettkampf laut Ansetzungsschema vom Saisonbeginn.
 - h) Hinsichtlich des Spielereinsatzes gilt immer der ursprünglich angesetzte Termin lt. Ansetzungsschema vom Saisonbeginn.

10. Bei Punktspielen hat die Halle 30 min vor Spielbeginn geöffnet zu sein.
11. Mehrfacheinsatz
 - a) Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft seines Vereins spielberechtigt.
 - b) Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieler des Nachwuchsbereiches bei vorliegender Spielberechtigung für den Aktivenbereich entsprechend §7. Diese dürfen jeweils in einer Kinder-, einer Jugend- und einer Aktivenmannschaft des Vereins, jedoch nicht in mehr als zwei Mannschaften eingesetzt werden.

§8 Zurückziehen von Mannschaften

Werden Mannschaften vom Punktspielbetrieb zurückgezogen, sind diese zu streichen. Bereits ausgetragene Spiele werden annulliert. Die Nummerierung der nachfolgenden Mannschaften bleibt bestehen.

Klarstellung: Zurückziehen entspricht damit nicht dem Abstieg der zurückgezogenen Mannschaft, sondern der endgültigen Streichung.

Spieler, die einer zurückgezogenen Mannschaft zugeordnet sind, können nur noch in höheren Mannschaften des Vereins zum Einsatz kommen.

§9 Wertung

1. Sieger ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, lautet das Ergebnis „unentschieden“.
2. Der Sieger erhält zwei Pluspunkte, der Verlierer erhält zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhalten beide Mannschaften je einen Plus- und Minuspunkt.
3. Zur Ermittlung der Tabellenreihenfolge gelten folgende Kriterien:
 - a) Differenz der erreichten Punkte
 - b) Differenz der erzielten Spiele
 - c) Differenz der erzielten Sätze
 - d) Differenz der erzielten Spielpunkte

Ist bei absolutem Gleichstand der Staffelsieger (Aufsteiger) nicht zu ermitteln, entscheidet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden. Bei erneutem absolutem Gleichstand entscheidet das Ergebnis des 1. Herreneinzels.
4. Nichtantreten / Verspätungen

Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen. Abweichend hiervon sind Punktspiele, bei denen nicht 8 Spiele gespielt werden. Eine Mannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn sie nicht 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn aus spielberechtigten Spielern aufgestellt und spielbereit ist (bei der Gastmannschaft werden bei 2 Spielen an einem Tag beim zweiten Spiel 60 Minuten akzeptiert). In beiden Fällen wird eine Ordnungsgebühr entsprechend §5 der Finanzordnung erhoben. Diese Regelung trifft nur in begründeten Ausnahmefällen zu, ansonsten gilt §6 Nr. 5. Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes spielen, ist das vor dem Spielbeginn auf dem Spielformular durch beide Mannschaftsleiter schriftlich zu bestätigen. Spätere Proteste sind nicht möglich. Das Spiel wird wie ausgetragen gewertet.

Bei Verspätungen hat die Abgabe der Mannschaftsaufstellung unverzüglich nach dem Eintreffen am Austragungsort zu erfolgen. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch möglich, wenn die Spieldaueraussetzung durch höhere Gewalt verhindert wurde. Höhere Gewalt ist vom betroffenen Verein nachzuweisen. Verspätungen sind im Spielbericht und auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst zu dokumentieren.
5. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler ein, gilt der Wettkampf als verloren. Die Spiel-Wertung erfolgt wie im Falle des Nichtantretens unter Anlage I §9 Nr. 4. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers wird nicht als Nichtantreten wie unter Anlage 1 §9 Nr. 6 gewertet. Verletzt eine Mannschaft die Reihenfolge der Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler aufgestellt wurde, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel bzw. Doppel gelten ebenfalls als verloren. Beim Vertauschen des 1. und 2. HE gilt das 3. HE nicht als verloren.
6. Tritt eine Mannschaft zu zwei Punktspielen einer Saison nicht an, ist dieses als Zurückziehen der Mannschaft zu werten. Die bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Der Verein wird zusätzlich mit einer Ordnungsgebühr belegt.

§10 Spielverlegungen

Bei allen Spielverlegungen zählt hinsichtlich des Spielereinsatzes immer der ursprünglich angesetzte Termin lt. Ansetzungsschema vom Saisonbeginn.

1. Allgemeines
Eine Verlegung ist innerhalb der jeweiligen Halbserie zu realisieren.
Zeitgleiche Veranstaltungen im Nachwuchsbereich sind kein zwingender Grund für eine Spielverlegung bei den Aktiven und umgekehrt.
Ein Einsatz gemäß §6 Pkt. 5 der Schiedsrichterordnung ist ein zulässiger Grund für eine Spielverlegung.
2. Vorverlegungen
Vorverlegungen sind nach Vereinbarung durch beide Mannschaften möglich. Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche Abmachungen. Der Verein, auf dessen Veranlassung hin das Spiel vorverlegt werden soll, trägt diese beim elektronischen Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betreffenden Spiels ein. Die gegnerische Mannschaft bestätigt die Vorverlegung ebenfalls.
Der Verein, auf dessen Veranlassung das Spiel vorverlegt wird, informiert den Staffelleiter und die Pressestelle des BVS bzw. bei regionalen Wettkämpfen den zuständigen Pressewart (falls vorhanden) spätestens eine Woche vor dem neuen Termin von der Vorverlegung. Der Staffelleiter trägt die Terminänderung im elektronischen Ergebnisdienst ein. Der letzte Punktspieltag kann nicht vorverlegt werden.
3. Verlegungen auf einen späteren Termin
Verlegungen auf einen späteren Termin sind bei Zustimmung beider Vereine unter Angabe des Ersatztermins nur nach Genehmigung durch den Staffelleiter und Sportwart bzw. Jugendwart im Nachwuchsbereich möglich. Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche Abmachungen.

§11 Berichterstattung

Die Berichterstattung richtet sich nach §13 der Spielordnung des BVS.

§12 Anforderungen bei Mannschaftswettkämpfen

1. Hallenanforderungen
Bei allen Mannschaftskämpfen müssen die Mindestanforderungen des DBV an die Spielhallen erfüllt werden:
 - 5,00 m lichte Höhe
 - Der freie Raum muss mindestens:
 - zwischen Seitenlinien zu einem anderen Spielfeld 0,30 m
 - zwischen Seitenlinie und einer Wand 0,30 m
 - zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder 1,30 m
 - zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie 1,30 m
 - zwischen Grundlinien und einer Wand 0,80 mbetragen.
Für die Sachsenliga/Sachsenklasse gilt außerdem folgende Festlegung: Die Halle muss mit mindestens 2 Doppelfeldern ausgestattet sein. Für die Dauer des Wettkampfes darf kein Wettkampf in einer anderen Sportart in der Halle ausgetragen werden, außer wenn die Hallensegmente durch eine geeignete Abtrennung separiert werden können und dadurch keine negative Spielbeeinflussung erfolgt.
Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen vom Sportwart in Absprache mit dem Spielausschuss auf Antrag zugelassen werden. Ausnahmegenehmigungen für die Sachsenliga, Sachsenklasse und Bezirksliga sind bis spätestens 01.08. des Jahres einzureichen und für eine Spielsaison gültig. Verstöße gegen die Regelungen werden analog Anlage 1 §84 behandelt.
2. Schiedsrichter
Der Gastgeber hat ab Sachsenklasse zu jedem Punktspiel einen geprüften Schiedsrichter als „verantwortlichen Leiter“ zu stellen. Dieser darf als Spieler am Wettkampf teilnehmen. Kann der Gastgeber keinen geprüften Schiedsrichter stellen, kann diese Funktion von einem Mitglied der Gastmannschaft ausgeübt werden. Bei Nichtvorhandensein wird eine Ordnungsgebühr entsprechend §5 Pkt. 9 der Finanzordnung erhoben.

Bei den Punktspielen ab Sachsenklasse hat der Gastgeber auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst den Namen des Schiedsrichters anzugeben, der als „verantwortlicher Leiter“ fungiert.

3. Spielballeinsatz

Es darf bei Punktspielen nur mit Bällen gespielt werden, die entsprechend der Anlage V zur Spielordnung des BVS zugelassen sind. Wird dagegen verstoßen ist dieses Spiel als verloren zu werten. Bei einem Mannschaftskampf sollte nur mit einer Ballsorte gespielt werden.

§ 13 Spieltage und Ansetzungen

Spieltage für alle Spielklassen sind Samstag und Sonntag. Die verbindlichen Ansetzungen für alle Spielklassen werden ausschließlich beim elektronischen Ergebnisdienst veröffentlicht. Finden in einer Kalenderwoche mehrere Mannschaftswettkämpfe („Doppelansetzungen“) statt, so handelt es sich um mehrere Punktspieltage.

Anlage II zur Spielordnung des BVS

Ranglistenordnung

1. Teilnahmeberechtigt an den BVS-Ranglistenturnieren sind alle Spieler, die **am 31.12. der betreffenden Saison das 15. Lebensjahr vollendet haben und** eine gültige Spielberechtigung für einen dem DBV angeschlossenen Verein besitzen. Die Ausschreibung kann auch ein erweitertes Teilnehmerfeld hinsichtlich ausländischer Spieler zulassen., sowie bei Kapazitätsproblemen bis minimal 25% nicht sächsische Spieler zulassen.
2. Die Ranglistenturniere werden nach Anlage II DBV Spielordnung: Ranglistensystem Teil A durchgeführt. Abweichend davon können innerhalb eines Turniers mehrere Kategorien gespielt und gewertet werden.
3. Der Spielmodus ist vom Ausrichter den Hallenmöglichkeiten und der Teilnehmerzahl anzupassen. Die Turnierdauer sollte 10 Stunden an einem Tag bzw. 18 Stunden an 2 Tagen nicht überschreiten.
4. Die Meldegebühren für alle Veranstaltungen im Aktivenbereich des BVS werden vom Spielausschuss beschlossen. Änderungen treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft und sind unverzüglich nach Beschlussfassung in geeigneter Weise bekanntzugeben. Abweichungen sind lt. Ausschreibung außer für Meisterschaften möglich.
5. Die Mindestanforderungen für C Ranglisten sind: 6 Spielfelder, Turnierleitung mit mindestens zwei Nichtspielern, Hallenimbiss, Ballverkauf
6. Spielbälle sind die vom BVS zugelassenen Naturfederbälle der Kategorie I und II (Abweichung lt. Ausschreibung möglich)
7. Die Regionalranglisten werden durch die jeweiligen Regionalverbände ausgeschrieben. In den Ausschreibungen können nach Absprache mit dem Sportwart des BVS von o.g. Punkt Abweichungen vorgenommen werden. Sind keine Abweichungen zu einzelnen Punkten vorhanden, gilt Anlage II der Spielordnung vollinhaltlich.
8. Die Meldungen und Auslosungen werden entsprechend Anlage IV zur Spielordnung des BVS durchgeführt.
9. Der Turnierbaum ist bis 22:00 Uhr am jeweiligen Tag beim elektronischen Ergebnisdienst zu veröffentlichen. Der BVS und die Regionalsportwarte müssen durch geeignete Maßnahmen für eine fehlerfreie Datenqualität der Turnierdatei sorgen.
10. Die Wertung erfolgt durch Filtern und Sortieren nach der Maximalanzahl der Punkte der DBV O19 Rangliste auf Spieler mit gültiger Spielberechtigung einem dem BVS angeschlossenen Verein sowie der durch den BVS durchgeführten Ranglisten fortlaufend auf einen Zeitraum von einem Jahr, wobei die 5 besten Ergebnisse gewertet werden. Für die Jahressieger wird die Wertung einschließlich der SEM Aktive des Vorjahres bis zur ausgeschlossen die SEM Aktive des aktuellen Jahres herangezogen.

Anlage III zur Spielordnung des BVS

Anforderungen an Ausrichter von Wertungsturnieren (Sachsenranglisten und Meisterschaften)

Die Ausschreibungen sollten möglichst alle u.a. Punkte der Musterausschreibung beinhalten:

Musterausschreibung:

1. Bezeichnung des Turniers
2. Namen des Veranstalters und Ausrichters
3. Austragungstermin und Beginn
4. Ort der Austragung und Zahl der verfügbaren Spielfelder
5. Wettbewerbe/Disziplinen und Austragungsmodus
6. Benennung des Teilnehmerkreises
7. Tag und Zeit des Meldeschlusses
8. Ort, Tag und Zeit der Auslosung
9. Höhe der Gebühren (ggf. mit Angabe der Kontoverbindung)
10. Ballmarke, sofern vorgegeben, Hallenverkaufspreis
11. Turnierleiter und Referee
12. Voraussetzungen zur Verteilung der Preise und Urkunden
13. Bestimmung über den Einsatz von Schiedsrichtern
14. eventuelle Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung
15. Hinweis zur Versorgung
16. Quartierhinweise (optional)
17. Turniertelefon
18. Berichterstattung und Foto

Vom Ausrichter eines Wertungsturniers sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Anwendung der Turniersoftware
- grober Zeitplan
- 6 Doppelfelder - Hallenhöhe > 7,00 m
- Spielfeldnummerierung
- Hallenverpflegung
- Referee
- Hallenverkauf Spielbälle
- Zähltafeln, bei Meisterschaften mind. Zählrichter
- Turnierübersicht vor Ort (Zeitplan, Turnierpläne)
- bei 2-Tages-Turnieren (Sachsenranglisten): Disziplinen tagesgetrennt

Vom Veranstalter der Sachsenmeisterschaften der Aktiven sind ab den Halbfinalspielen Schiedsrichter zu stellen. Zur Absicherung eines angemessenen Turnierablaufs sind die Teilnehmerzahlen auf 32 für HE, DE GD, bzw. 24 für HD und DD begrenzt. Stehen mehr Spielfelder zur Verfügung, sind höhere Teilnehmerzahlen zulässig. Mit Veröffentlichung der Setzliste (s. Anlage IV §4) ist das Spielsystem verbindlich bekannt zu geben.

Anlage IV zur Spielordnung des BVS

Auslosungsordnung

§1 Ausschreibung

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen hat mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn im DBV Wettkampfkalender und ggf. auf der Homepage des BVS zu erfolgen.

§2 Meldungen

Die Meldungen zu den Veranstaltungen im DBV Wettkampfkalender haben ausschließlich über das DBV Meldeportal zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann über die Ausschreibung eine Abweichung zugelassen werden.

§3 Auslosungstermin:

Die Auslosung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Ist die Nutzung der Turniersoftware vorgeschrieben, dann sollte sie möglichst unmittelbar vor Turnierbeginn am Spielort durchgeführt werden. Ist in der Ausschreibung kein Auslosungsort und -termin angegeben, so erfolgt die Auslosung 30 min vor Turnier (bzw. Disziplin-)beginn am Spielort.

§4 Setzen

Gesetzt werden in der Regel 25% der Teilnehmer. Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt nach Spielstärke, dazu werden die aktuelle DBV O19 Rangliste der Vorwoche, die Sachsenrangliste O19 sowie dem Vorjahresergebnis zu Rate gezogen. Sollte es nach eigener und freier Überzeugung weitere Härtefälle geben kann dies durch weitere Sitzplätze über 25% korrigiert werden. Dies ist in der Turniersoftware öffentlich zu hinterlegen. Die Sitzliste muss spätestens 12 h vor Turnierbeginn veröffentlicht werden.

§5 Auslosungsablauf

Die Auslosung wird von mindestens zwei Personen aus verschiedenen Vereinen entsprechend der bestätigten Sitzliste vorgenommen. Die Auslosung leitet der Turnierleiter.

§6 Auslosungsschema

Für Meisterschaften bei den Aktiven gilt generell das K.-o.-System, Abweichungen regelt der jeweilig zuständige Sportwart. Bei Ranglistenturnieren kann in anderen Systemen gespielt werden. Die Auslosung hat grundsätzlich über die Turniersoftware zu erfolgen. Das Auslosen ist so vorzunehmen, dass die an 1 und 2 gesetzten Spieler positioniert werden und innerhalb der Sitzplätze 3/4, 5/8, 9/16, ... gelost wird, wobei Spieler gleicher Vereine möglichst spät aufeinandertreffen sollen (unterschiedliche Hälften, Viertel, Achtel, ...). Auch sollen Kaderspieler des BVS nicht in der ersten Runde aufeinandertreffen.

§7 Nominierung zu Meisterschaften Gruppe Südost (B-Kategorie)

1. Die Qualifikation zur Meisterschaft der Gruppe SüdOst richtet sich nach den Platzierungen der Sachsen Einzelmeisterschaften. Die Nominierung erfolgt für die Platzierungen 1-4 und 1-2 ab AK O35. Wird eine Paarung in den Doppeldisziplinen aufgelöst, erlischt die Qualifikation über die Sachsen Einzelmeisterschaft.

2. Weitere freie Plätze werden entsprechend den Ergebnissen aus der aktuellen DBV-Rangliste O19, der aktuellen Sachsenrangliste sowie SEM/SOEM des Vorjahres vergeben

Anlage V zur Spielordnung des BVS

Ballzulassung des BVS für die Spielserie 2026/2027

Für alle Wettkämpfe innerhalb des Landesverbandes und der Regionalverbände sind nur die unten genannten Ballsorten zugelassen

Ballhersteller/Vertreiber	Vom BVS in Kategorien zugelassene Federball- Sorten			
	Kategorie S	Kategorie R	Kategorie K	Kategorie H
Anschrift	Natur	Natur/ Hybrid	Natur/ Hybrid	Nylonbälle
FLY - Racket Company Kaiserleistr. 41 63067 Offenbach am Main	Liga			Flylon Shuttle 650
RSL - Sport Beat GmbH Helgolandstraße 37 22846 Norderstedt	RSL - Tourney Classic			
Siam Sports Nürnberger Str. 35 D, 91560 Heilsbronn	Yang Yang 202	Young Hybrid 3in1 Young performance 55		
Victor Europe GmbH Marie-Curie-Allee 4, 25358 Horst	Goldchampion Champion No. 1 Service	Champion No. 3 Master No. 3 New Carbonsonic NCS Pro New Carbonsonic NCS Max	New Carbonsonic NCS	Nylon Shuttle 2000
YONEX GmbH Hanns-Martin-Schleyer-Str.11 47877 Willich	AS 40 AS 30 AS 20		AS 10	Mavis 2000 Mavis 350
Babolat Lebacher Str. 4 66113 Saarbrücken	Babolat 1 Babolat 2	Babolat Hybrid		
OLIVER - Sport & Squash GmbH Dieselstr. 10 69221 Dossenheim	Apex 200 Apex 100	Apex Hybrid	Apex 85	Pro Tec 5
Forza - Victor Marie-Curie-Allee 4, 25358 Horst	Forza VIP	Forza Hybrid 5000 (3in1)		
Li Ning Europe GmbH Kränkelsweg 32 41748 Viersen	G300			
DECATHLON Deutschland Filsallee 19 73207 Plochingen	PERFLY FSC 990 PERFLY FSC 930	PERFLY FSC 560		

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- die Aufteilung in Kategorien von den Vertreibern vorgenommen wurde
- sollte eine Ballsorte durch den Betreiber entfernt worden sein, kann unter Vorlage der Rechnung und des Bestandes beim Spielausschuss eine Ausnahmegenehmigung für den Entfernten Ball bis Ende Vorrunde beantragt werden
- die Reihenfolge der Aufführung der Firmen keine Qualitätsreihenfolge darstellt
- Ballmarken höherer Kategorien sind in tieferen Kategorien spielbar (z.B. auf D-RLT O19 kann auch Kategorie S gespielt werden)
- alle nicht in dieser Zulassungsliste aufgeführten Ballmarken für Wettkämpfe nicht zugelassen sind

- Zuwiderhandlungen gegen diese Festlegungen zum Spelausschluss und zur Aussprache von Ordnungsgebühren führen
- Referees von Meisterschaften, die Schiedsrichter der Mannschaftswettkämpfe und die Mannschaftsleiter haben die Einhaltung dieser Ballzulassungskriterien zu gewährleisten.

Kategorie S: Turniere bis Sachsebene (C-LM, C-RLT), Mannschaftsturniere Sachsenliga, Sachsenklasse
 Kategorie R: Turniere bis Regionalverbandsebene (D-BM, D-RLT), Mannschaftsturniere bis Bezirksliga
 Kategorie K: Turniere bis Kreisebene (E-KM, E-RLT), Mannschaftsturniere bis Kreisliga
 Kategorie H: Nur für Hobbyturniere

Anlage VI zur Spielordnung des BVS

Rahmenbestimmungen für die Bildung von Spielgemeinschaften

Für Mitglieder einer Spielgemeinschaft (SpG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§1 Spielgemeinschaft (SpG)

können nur von zwei Vereinen eines Regionalverbandes gebildet werden. Ein weiterer Verein kann an der SpG nicht beteiligt werden. Diese Regelung gilt sowohl für O19- als auch für U19-Mannschaften. Im U19-Bereich ist eine Teilnahme von SpG nur innerhalb der Punktspielrunden im Regionalverband möglich.

§2 Gründung einer SpG

Die Gründung einer SpG ist beim Spielausschuss des BVS für den O19-Bereich, beim Jugendausschuss des BVS für den U19-Bereich anzumelden.

Die Anmeldung hat bis spätestens 01.05. für alle betroffenen Spielklassen zu erfolgen.

Mindestens einer der beteiligten Vereine muss der beantragten Spielklasse angehören.

Die Meldung muss enthalten:

- a) schriftliche Erklärung der beteiligten Vereine, vertreten durch ihre vertretungsberechtigten Personen, dass eine SpG gegründet werden soll
- b) Name der SpG
- c) Bezeichnung der Spielklasse
- d) welcher der beiden Vereine sich im Sinne der Ordnungen verantwortlich erklärt (Trägerverein)
- e) Erklärung der Stammvereine, welcher Verein bei Auflösung der SpG die Spielberechtigung behält

§3 Die Spielberechtigung SpG

Die Spielberechtigung der an der SpG beteiligten Spieler verbleibt jeweils beim Stammverein. Es wird bei Spielern des Nichtträgervereins in der Spielberechtigungsdatei vermerkt, dass der Spieler für Mannschaftsspiele einer SpG angehört. Dieser Vermerk wird bei Auflösung der SpG automatisch gelöscht.

§4 Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren

Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Stammverein. Die Meldungen zu Turnieren müssen durch die jeweiligen Stammvereine erfolgen.

§5 Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen

Die Stammvereine behalten ihre jeweiligen Mitglieder und das sich ggf. daraus ergebende Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

§6 Schiedsrichtergestellung

Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung ist der Trägerverein verantwortlich. Der Trägerverein richtet die Heimspiele aus und ist für Spielverlegungen zuständig. Die Heimspielorte der SpG sind auf der Vereinsrangliste, falls abweichend zum Trägerverein zu benennen. Die Mannschafts- und Ordnungsgebühren sind ebenfalls vom Trägerverein zu bezahlen. Die SpG haftet gesamtschuldnerisch, falls der Trägerverein die Mannschafts- und Ordnungsgebühren nicht begleicht.

§7 Nummerierung der Mannschaften

Beim Trägerverein müssen die Mannschaften der SpG bei der Nummerierung der Mannschaften mitberücksichtigt werden. Ist z.B. die 1. Mannschaft eine SpG, so erhält die erste reine Mannschaft des Trägervereins die Nr. 2. Dies gilt analog auch im Jugendbereich.

§8 Bestandteil der Rangliste

Die Rangliste für die SpG ist Bestandteil der Rangliste des Trägervereins. Für die SpG ist keine separate Rangliste abzugeben. Die zur SpG gehörenden Mannschaften sind mit dem gewählten Namen der SpG in der Rangliste zu kennzeichnen.

§9 Spieler des Nichtträgervereins

Alle Spieler des Nichtträgervereins, die in der SpG zum Einsatz kommen sollen, müssen in der Rangliste des Trägervereins aufgeführt werden und sind nur für die Mannschaften der SpG spielberechtigt. Für die zum Nichtträgerverein gehörenden Spieler einer SpG ist in der Rangliste des Trägervereins die Zugehörigkeit zum Nichtträgerverein durch die Nennung der Vereins-ID kenntlich zu machen.

Diese Spieler dürfen in der gleichen Altersklasse (Aktive/Jugend/Schüler) nicht in der Rangliste ihres Stammvereins (des Nichtträgervereins) erscheinen.

Damit ist der Einsatz dieser Spieler in den vergleichbaren Mannschaften ihres Stammvereins nicht möglich, ebenso nicht ein Einsatz in nicht zur SpG gehörenden Mannschaften des Trägervereins.

Bei Schülern und Jugendlichen kann in anderen Altersklassen abweichend gemeldet werden. Der Nichtträgerverein muss daher pro "Altersklasse" (Aktive/Jugend/Schüler) über den Einsatzbereich seiner Spieler entscheiden (entweder einen Einsatz für die SpG oder im Nichtträgerverein).

§10 Einsätze in höheren Mannschaften

Für alle Spieler des Trägervereins gibt es keine Unterschiede bzgl. der Einsätze in höheren Mannschaften, egal ob sie der SpG angehören oder nicht. Stammspieler der SpG können Einsätze in höheren Mannschaften, Spieler tieferer Mannschaften können Einsätze in der SpG machen.

§11 Kündigung

Eine gemeldete SpG besteht fort, wenn sie nicht bis zum 01.05. schriftlich beim Vorsitzenden Spielausschuss des BVS für den O19-Bereich, beim Jugendausschuss des BVS für den U19-Bereich durch einen der Stammvereine gekündigt wird. In der schriftlichen Kündigung können die beteiligten Vereine einvernehmlich eine neue Willenserklärung über die Spielberechtigung in Abänderung von §2 e) abgeben.

§12 Nachweis Nachwuchs

Eine SpG im Nachwuchsbereich gilt hinsichtlich Teilnahmevoraussetzung / Nachwuchsmannschaft nur als Nachweis für den Trägerverein.

§13 Inkrafttreten

Die Anlage VI tritt nicht mit der Spielsaison 2024/2025 in Kraft. Sie gilt ab dem 01.01.2025 und ist mit ihren Regeln gültig. Anmerkung: Derzeitige bestehende Regelungen für SpG bleiben unberührt.

Jugendordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

(in der Fassung vom 01.07.2026)

§1 Zweck und Inhalt der Jugendordnung

1. Zweck dieser Jugendordnung (JO) des Badminton-Verbandes Sachsen e.V. (BVS) ist die Zusammenfassung einheitlicher Richtlinien für den Nachwuchsspielbetrieb des Verbandes und seiner Regionalverbände. Unter „Spieler“ im Sinne der Jugendordnung sind immer Spielerinnen und Spieler zu verstehen.
2. Die Regelungen der Ordnungen des DBV, sowie der Spielordnung (SpO) des BVS finden im Kinder- und Jugendbereich in gleicher Art und Weise Anwendung, sofern sie auf den Kinder- und Jugendbereich übertragbar sind und nicht durch Regelungen dieser JO ersetzt werden.

§2 Wettbewerbe

1. Folgende Wettbewerbe (Veranstaltungen) werden in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt:
 - a) Individualturniere
 1. Sachseneinzelmeisterschaften der Jugend (U17 und U19)
 2. Sachseneinzelmeisterschaften der Kinder (U11, U13 und U15)
 3. Sachsenranglistenturniere (C-RLT) der Jugend (U17 und U19)
 4. Sachsenranglistenturniere (C-RLT) der Kinder (U11, U13 und U15)
 2. Mannschaftsrunden
 1. Sachsenmannschaftsmeisterschaften U19 (Jugend)
 2. Sachsenmannschaftsmeisterschaften U15 (Kinder)
3. Regionalverbände:
 - a) Individualturniere
 1. Regionaleinzelmeisterschaften der Kinder und der Jugend
 2. Regionallanglistenturniere (D-RLT / E-RLT) der Kinder und der Jugend
 - b) Mannschaftsrunden

Die Durchführung der Veranstaltungen regeln die Regionalverbände eigenständig unter Umsetzung der Ordnungen des BVS.
4. Für alle Wettbewerbe nach Abs. 1 a und 2 a gilt: Die Spieler werden in Altersklassen eingeteilt. Sie sind in der jeweiligen Altersklasse startberechtigt, sofern sie während des Kalenderjahres, in dem das Turnier stattfindet, unter dem jeweils angegebenen Alter bleiben:
 1. U09: unter 9 Jahre
 2. U11: unter 11 Jahre
 3. U13: unter 13 Jahre
 4. U15: unter 15 Jahre
 5. U17: unter 17 Jahre
 6. U19: unter 19 Jahre

§3 Sachseneinzelmeisterschaften

1. Der BVS veranstaltet jährlich die in §2 Abs. 1 a Nr. 1 und 2 genannten Sachseneinzelmeisterschaften.
2. Teilnahmeberechtigt sind
 - a) deutsche Staatsangehörige, die einem dem BVS angeschlossenen Verein angehören und eine Spielberechtigung des BVS besitzen und
 - b) jugendliche Ausländer, die seit mindestens einem Jahr ihre Spielberechtigung in Sachsen haben
3. Teilnehmer:
 1. U09 und U11: freie Nennmöglichkeit
 2. U13 – U19:

	RL-Freiplätze	RV-Quote	LT/VT-Platz	Summe
JE	15	2	1	24
ME	15	2	1	24

JD	11	1	1	16
MD	11	1	1	16
MX	15	2	1	24

Der Landes-/Verbandstrainer kann für besondere Härtefälle einen Platz vergeben. Wird dieser nicht genutzt, erhöht sich die Anzahl der RL-Freiplätze entsprechend.

RL-Freiplätze	Die besten 15 gemeldeten Spieler bzw. 11 oder 15 gemeldeten Paarungen erhalten das Startrecht auf Grund der RL-Platzierung.
RV-Quote	Diese Plätze können von den Regionalverbänden auf Grund der Ergebnisse der Regionaleinzelmeisterschaften vergeben werden.
LT/VT-Platz	Platz, den der LT / VT auf Antrag vergeben kann. Wird dieser nicht vergeben, erhöht sich die Anzahl der RL-Freiplätze.

- In allen Doppeldisziplinen werden die Ranglistenfreiplätze wie folgt ermittelt: Addition der Ranglistenpunkte der Spieler für alle in Frage kommenden Paarungen und Sortierung der Paarungen nach den ermittelten Summen. Haben Spieler bzw. Paarungen gleiche Wertungspunkte gilt Abs. 6.
- Setzen
Für die Ermittlung der Setzplätze gilt die zum Zeitpunkt des Turnierbeginns aktuell veröffentlichte DBV-Ranglistentabelle, gefiltert nach Altersklasse und Zugehörigkeit zum BVS. RV-zugehörigkeiten sind unerheblich.
Der Landes-/Verbandstrainer ist berechtigt, die Setzliste in begründeten Ausnahmefällen entsprechend der tatsächlichen Spielstärke zu ändern.
- Haben zwei Spieler bzw. Paarungen in der DBV-Ranglistenwertung gleiche Wertungspunkte, ist für die Reihenfolge ausschlaggebend: die beste Wertung der fünf in der Ranglistenwertung befindlichen Turniere. Ist auch diese Wertung gleich, wird zunächst die zweitbeste Wertung als Vergleich herangezogen, dann ggf. die drittbeste Wertung etc., bis eine Differenzierung möglich ist.

§4 Sachsenmannschaftsmeisterschaften U15 und U19

- Der BVS veranstaltet jährlich die in §2 Abs. 1 b Nr. 1 und 2 genannten Sachsenmannschaftsmeisterschaften (SMM).
- Die Durchführung der SMM ist in Anlage I zur JO (Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19) geregelt.

§5 Sachsenranglistenturniere

- Der BVS veranstaltet in jedem Jahr die unter §2 Abs. 1 a Nr. 3 und 4 genannten Turniere.
- Detailfragen zu den Ranglistenturnieren des BVS regelt die Anlage II zur JO (Ranglistenbestimmungen).

§6 Meldegebühren

- Die Meldegebühren für alle Veranstaltungen im Nachwuchsbereich des BVS werden vom Jugendausschuss beschlossen. Änderungen treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft und sind unverzüglich nach Beschlussfassung in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- Die Meldegebühren sind mit Veröffentlichung der Teilnehmerliste fällig und am Turniertag an den Ausrichter zu zahlen. Sie verbleiben beim Ausrichter. Eventuell mit der Meldegebühr vereinnahmte Umlagen sind nach Aufforderung an den BVS abzuführen.
- Bei Sachseneinzelmeisterschaften sind 25 Prozent der Meldegebühren für Pokale und Urkunden zu verwenden. Im Falle der Stellung der Pokale und Urkunden durch den BVS ist dieser Anteil an den BVS abzuführen.

§7 Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (Seniorenstarterlaubnis)

1. Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Aktiven ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche auch in Aktivenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie am **31.12.** der betreffenden Spielsaison das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die zur Teilnahme am Aktivenspielbetrieb berechtigten Jugendlichen dürfen auch in Schüler-/Jugendmannschaften des Vereines eingesetzt werden.

§8 Spielverbot

1. Spieler, welche für eine Nachwuchsmaßnahme gemeldet und zugelassen wurden und an dieser nicht teilnehmen, sind an den entsprechenden Tagen in einer Aktivenmannschaft nicht spielberechtigt. Werden sie trotzdem in einer Aktivenmannschaft eingesetzt, zählen sie als nicht spielberechtigte Spieler.
2. An den Tagen der Sachseneinzelmeisterschaften im Nachwuchs dürfen in den Regionalverbänden keine Nachwuchsturniere oder –punktspiele angesetzt und durchgeführt werden.

§9 Verhaltensregeln für alle Nachwuchsturniere

1. In Ergänzung zur Verhaltensregel des DBV führt eine Aufgabe in einer Disziplin bei allen Nachwuchsturnieren zur Streichung in jeder nachfolgenden Disziplin am gleichen Tag. Der Grund für die Aufgabe ist dabei unerheblich.

§10 Qualifikation / Nominierung zu Turnieren der B-Ebene (Gruppe Südost)

1. B-Ranglisten
 - a) Die Ranglistenfreiplätze regeln die Vorgaben der Gruppe Süd-Ost
 - b) Die Reihenfolge bei der Belegung der dem BVS zustehenden Quotenplätze regelt die Gesamtrangliste.
 - c) Der Landes-/Verbandstrainer kann bei besonderen Härtefällen einen der Quotenplätze pro Altersklasse und Disziplin vergeben.
2. B-Meisterschaften
 - a) Die Qualifikation zur Meisterschaft der Gruppe Süd-Ost richtet sich nach den Platzierungen der Sachseneinzelmeisterschaften.

Dabei gilt folgender Schlüssel:

- Im Einzel der Meister und der Vizemeister
- Im Doppel der Meister
- Im Mixed der Meister

Wird eine Paarung in den Doppeldisziplinen aufgelöst, erlischt die Qualifikation über die Sachsenmeisterschaft.

- b) Über die Gruppe Süd-Ost vorqualifizierte Spieler:Innen sind unabhängig von der Platzierung zur Meisterschaft ebenfalls startberechtigt.
- c) Der Landes-/Verbandstrainer kann in besonderen Härtefällen einen der Quotenplätze pro Altersklasse und Disziplin vergeben.
- d) Darüber hinaus freibleibende Plätze werden entsprechend der Rangliste vergeben

§11 Organisatorisches

1. Alle unter §2 Absatz 1a und 2a veranstalteten Turniere sind mit dem „Badminton-Tournamentplanner“ von www.tournamentsoftware.com zu spielen. Die Auslosung ist - soweit möglich - mit dem Badminton-Tournamentplanner vorzunehmen.
2. Nach erfolgter Auslosung und im gesamten Turnierverlauf ist eine regelmäßige Aktualisierung des Turniers unter dbv.turnier.de sicherzustellen.

Anlage I zur Jugendordnung

Rahmenbestimmungen für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19

Abschnitt 1 – Allgemeines

§1 Allgemeines

1. Zur Ermittlung des Mannschaftsmeisters werden in den Regionalverbänden Punktspiellunden der Kinder und der Jugend organisiert.
2. Die Sachsenmannschaftsmeisterschaften der Kinder und der Jugend sind die Endrunden der Mannschaftsmeisterschaften im BVS (SMM). Ihre Durchführung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Spielordnung und diesen Rahmenbestimmungen.
3. **Meldet nur eine Kindermannschaft bzw. nur eine Jugendmannschaft zur Sachsenmannschaftsmeisterschaft ist dies automatisch Sachsenmannschaftsmeister.**

§2 Vereins- und Mannschaftsrangliste

1. Spieler sind in der jeweiligen Mannschaft spielberechtigt, wenn sie am **31.12.** der betreffenden Spielsaison unter dem jeweils angegebenen Alter bleiben:
 - Schüler-/Kindermannschaft: unter 15 Jahre
 - Jugendmannschaft: unter 19 Jahre
2. Die Vereinsranglisten sind bis zum **01.09.** an den Jugendwart des Regionalverbandes einzureichen. Es gelten dabei die Festlegungen der Spielordnung des BVS zur Aufstellung der Vereins- und Mannschaftsrangliste.

§3 Wettkampfbestimmungen

1. Allgemeines
 - Bei einem Mannschaftskampf dürfen bis zu 8 Jungen und 4 Mädchen in der Mannschaftsaufstellung geführt sein.
 - Die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen hat mit Vor- und Zuname zu erfolgen.
 - Die Aufstellung der Jungen erfolgt entsprechend ihrer Position in der Vereinsrangliste.
 - ein Punktspiel ist an einem Kalendertag auszutragen
 - spielberechtigt sind nur Spieler der Vereinsrangliste
 - Nur wenn weniger als 8 Jungen und 4 Mädchen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler zum Einsatz kommen.
 - Die Ersatzspieler (höchstens 2 Jungen und 2 Mädchen) dürfen nicht aus dem Kreis der Stammspieler kommen. Sie müssen auf dem Spielbericht als „vorgesehene Ersatzspieler“ vermerkt sein und auch bei der Präsentation vorgestellt werden.
 - Ein Ersatzspieler spielt anstelle eines ursprünglich aufgestellten Spielers, wobei dieser nicht disqualifiziert, worden sein darf und die betreffenden Spiele noch nicht aufgerufen wurden.
 - Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne dieser Rahmenbestimmungen gespielt, wenn er eingewechselt wurde.
2. Der Mannschaftswettkampfkampf besteht ausfolgenden 8 Spielen und ist in der genannten Reihenfolge auszutragen (Standardreihenfolge): 1. Jungendoppel, Mädchendoppel, 2. Jungendoppel, Mädcheneinzel, Gemischtes Doppel, 3. Jungeneinzel, 2. Jungeneinzel, 1. Jungeneinzel.
Eine abweichende Spielfolge kann zwischen den beteiligten Mannschaften vereinbart werden.
3. Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten.
4. Die bestätigten Ranglisten sind vor dem Spiel von den Mannschaftsleitern zu prüfen. Können zu prüfende Dokumente nicht vorgelegt werden, ist dies im Spielbericht und auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst zu vermerken und vom Staffelleiter eine Ordnungsgebühr entsprechend §5 der Finanzordnung zu verhängen.
5. Mannschaftsaufstellung
Die Abgabe der Mannschaftsaufstellung hat spätestens 15 min vor Spielbeginn zu erfolgen. Dabei dürfen nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind.

Beim Jungeneinzel- und Doppel ist die Reihenfolge der Vereinsrangliste einzuhalten. Für das Jungendoppel gilt folgende Regelung: Es ist so aufzustellen, dass die Paarung mit der niedrigeren Summe der Ranglistenplätze das 1. Jungendoppel spielt. Bei Summengleichheit spielt die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das Jungendoppel. Liegt keine genehmigte Doppelrangliste vor, gilt die Reihenfolge der Rangliste der Jungeneinzel.

6. Tritt eine Mannschaft im Hinspiel auswärts nicht an, ist das Rückspiel ebenfalls auswärts auszutragen.
7. Festspielregelung
Kinder, die in Jugendmannschaften zum Einsatz kommen, spielen sich nicht in diesen fest.
8. Bei Punktspielen hat die Halle spätestens 30 min vor Spielbeginn geöffnet zu sein.
9. Mehrfacheinsatz
Ein Spieler darf an einem Kalendertag jeweils in einer Kinder-, einer Jugend- und einer Aktivenmannschaft des Vereins, jedoch nicht in mehr als zwei Mannschaften eingesetzt werden.

§4 Zurückziehen von Mannschaften

1. Werden Mannschaften vom Punktspielbetrieb zurückgezogen, sind diese zu streichen. Bereits ausgetragene Spiele werden annulliert. Die Nummerierung der nachfolgenden Mannschaften bleibt bestehen. Spieler, die einer zurückgezogenen Mannschaft zugeordnet sind, können nur noch in höheren Mannschaften des Vereins zum Einsatz kommen.

§5 Wertung von Spielergebnissen

1. Sieger ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, lautet das Ergebnis „unentschieden“.
2. Der Sieger erhält zwei Pluspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhalten beide Mannschaften je einen Punkt.
3. Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Tabellenreihenfolge gelten folgende Kriterien:
 - a) die Anzahl der erreichten Punkte (Absatz 2);
 - b) die Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftsspieles;
 - c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen;
 - d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Punkten.
 Ist bei absolutem Gleichstand der Sieger / Staffelsieger nicht zu ermitteln, entscheidet das Ergebnis des 1. Jungeneinzels aus Hin- und Rückspiel zwischen den betroffenen Mannschaften.
4. Nichtantreten / Verspätungen
 Eine Mannschaft gilt als „nicht angetreten“, wenn sie nicht 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn aus spielberechtigten Spielern aufgestellt und spielbereit ist (bei der Gastmannschaft werden bei 2 Spielen an einem Tag beim zweiten Spiel 60 Minuten akzeptiert). In beiden Fällen wird eine Ordnungsgebühr entsprechend §5 der Finanzordnung erhoben.
 Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen (ausgenommen hiervon sind Punktspiele, bei denen nicht 8 Spiele gespielt werden).
 Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes spielen, ist das vor dem Spielbeginn auf dem Spielformular durch beide Mannschaftsleiter schriftlich zu bestätigen. Spätere Proteste sind nicht möglich. Das Spiel wird wie ausgetragen gewertet. Bei Verspätungen hat die Abgabe der Mannschaftsaufstellung unverzüglich nach dem Eintreffen am Austragungsort zu erfolgen. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde. Höhere Gewalt ist vom betroffenen Verein nachzuweisen.
 Verspätungen sind im Spielbericht und auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst zu dokumentieren.
5. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler ein, gilt der Wettkampf als verloren. Die Spielwertung erfolgt wie im Falle des Nichtantretens wie unter §5 (4).
6. Verletzt eine Mannschaft die Reihenfolge der Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler aufgestellt wurde, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel bzw. Doppel gelten ebenfalls als verloren. Beim Vertauschen des 1. und 2. JE gilt das 3. JE nicht als verloren.
7. Tritt eine Mannschaft zu zwei Punktspielen einer Saison nicht an, ist dieses als Zurückziehen der Mannschaft zu werten. Die bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Der Verein wird zusätzlich mit einer Ordnungsgebühr belegt.

8. Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Verursacher das Spiel mit 0:21 / 0:21 verloren. Er ist dann für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftsspiel gesperrt; das eventuelle zweite Spiel wird auch mit 0:21 / 0:21 für den Gegner gewertet. Die durch Disqualifikation abgebrochenen beziehungsweise nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen.
9. Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht. Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen.
Kann ein Spiel wegen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0 / 21:0 an den Gegner. Dieses nicht durchgeführte Spiel gilt als ausgetragen.

§6 Spielverlegungen

1. Bei allen Spielverlegungen zählt hinsichtlich des Spielereinsatzes immer der ursprünglich angesetzte Termin lt. Ansetzungsschema vom Saisonbeginn.
2. Spieler, welche am ursprünglichen Termin an einem anderen Wettkampf teilgenommen haben, sind am neuen Termin nicht spielberechtigt. Ausgenommen davon sind Einsätze in DBV-Maßnahmen und entsprechend Schiedsrichterordnung §6 Nr. 5.
3. Eine Verlegung ist innerhalb der jeweiligen Halbserie zu realisieren.
4. Vorverlegungen
 - a) Vorverlegungen sind nach Vereinbarung durch beide Mannschaften möglich. Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche Abmachungen.
 - b) Der Verein, auf dessen Veranlassung hin das Spiel vorverlegt werden soll, trägt diese beim elektronischen Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betreffenden Spiels ein und informiert den Staffelleiter und die Pressestelle des BVS bzw. bei regionalen Wettkämpfen den zuständigen Pressewart (falls vorhanden) spätestens eine Woche vor dem neuen Termin von der Vorverlegung.
 - c) Die gegnerische Mannschaft bestätigt die Vorverlegung ebenfalls beim elektronischen Ergebnisdienst im Kommentarfeld des betreffenden Spiels.
 - d) Der Staffelleiter trägt die Terminänderung im elektronischen Ergebnisdienst ein.
 - e) Der letzte Punktspieltag kann nicht vorverlegt werden.
5. Verlegungen auf einen späteren Termin
 - a) Verlegungen auf einen späteren Termin sind bei Zustimmung beider Vereine unter Angabe des Ersatztermins nur nach Genehmigung durch den Staffelleiter und Jugendwart möglich. Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche Abmachungen.

§7 Anforderungen bei Mannschaftswettkämpfen

1. Spielballeinsatz

Es darf bei Punktspielen nur mit Bällen gespielt werden, die entsprechend der Anl. VI der Spielordnung des BVS zugelassen sind. Wird dagegen verstoßen ist dieses Spiel als verloren zu werten. Bei einem Mannschaftskampf sollte nur mit einer Ballsorte gespielt werden.

§8 Spieltage und Ansetzungen

1. Spieltage für alle Spielklassen sind Samstag und Sonntag. Die verbindlichen Ansetzungen für alle Spielklassen werden ausschließlich beim elektronischen Ergebnisdienst veröffentlicht. Finden in einer Kalenderwoche mehrere Mannschaftswettkämpfe („Doppelansetzungen“) statt, so handelt es sich um mehrere Punktspieltage.

Abschnitt 2 – Regionalverbände

§9 Spielklassen

1. Die Einteilung der Spielklassen in den Regionalverbänden wird durch die Regionalverbände selbst vorgenommen und richtet sich nach den territorialen Bedingungen der jeweiligen Region. Die Staffelstärke sollte dabei zwischen 5 bis 8 Mannschaften liegen. Die Einteilung der Spielklassen und die Staffelstärke können sich ändern.

2. Zur Erreichung der üblichen Mannschaftsstärke können Spielgemeinschaften gebildet werden. Näheres regelt die Anlage VI zur SpO.
3. Ergänzend zur üblichen Mannschaftsstärke kann eine Staffel „Mini“-Mannschaften bei den Kindern und der Jugend aufgestellt werden. Änderungen werden vor Saisonbeginn durch den zuständigen Sportwart rechtzeitig bekanntgegeben.

§10 Meldung und Meldetermin

1. Im U19-Bereich müssen alle Mannschaften jährlich neu gemeldet werden.
2. Der Meldetermin wird von den Regionalverbänden selbst festgelegt und veröffentlicht

§11 ergänzende Wettkampfbestimmungen

1. Der Einsatz von Mädchen als Jungen ist in Nachwuchsmannschaften möglich. Diese Mädchen sind in der Jungenrangliste einzuordnen und in Mädchenspielen (Mannschaft) in der gesamten Saison in dieser Altersklasse nicht mehr spielberechtigt. Wenn Mädchen in der Kinder- oder Jugendmannschaft als Junge eingesetzt und in der Rangliste bei den Jungen geführt werden, können sie trotzdem in einer Jugend- (bei Einsatz als Junge in einer Kindermannschaft) oder Aktivenmannschaft als Mädchen/Dame eingesetzt werden.
2. Unvollständiges Antreten
Unvollständiges Antreten ist zwei Mal pro Saison möglich. Ab dem 3. unvollständigen Antreten zählt die Mannschaft als nicht angetreten. Beides wird mit einer Ordnungsgebühr entsprechend §5 der Finanzordnung des BVS belegt.
Bei der Mindestspielstärke von 3 Jungen und 1 Mädchen entfällt das 2. Jungendoppel und das 3. Jungeneinzel. Wird nur mit einem Mädchen angetreten, so kann dieses nur ein Spiel bestreiten. Hierbei hat die Mannschaft, die mit zwei Mädchen angetreten ist das Wahlrecht, welches Mädchenspiel ausgetragen wird. Sollten beide Mannschaften mit nur einem Mädchen angetreten sein, so hat die Heimmannschaft das Wahlrecht, welches Mädchenspiel ausgetragen wird.

§12 Einsatz von Ausländern

1. In den Spielklassen der Regionalverbände gibt es hinsichtlich des Einsatzes von Ausländern keine Einschränkungen.

Abschnitt 3 – Sachsenmannschaftsmeisterschaft

§13 Teilnahmeberechtigung SMM

1. Teilnahmeberechtigt sind die jeweiligen erstplatzierten U15- und U19-Vereinsmannschaften / -Spielgemeinschaften (bei Verzicht des Meisters der Zweit- und bei dessen Verzicht der Drittplatzierte) jedes Regionalverbandes.
2. Zusätzlich können vom Jugendausschuss 2 WildCards vergeben werden. Diese sind über die Regionaljugendwarte beim Jugendausschuss zu beantragen und die Anträge zu begründen. Eine Entscheidung über die Teilnahme trifft der Jugendausschuss. Der späteste Termin für den Antrag ist 5 Kalendertage nach dem letzten Spieltag des jeweiligen Regionalverbandes. Keine Vergabe erfolgt an Spielgemeinschaften, die nicht vorher im Regionalverband am Spielbetrieb teilgenommen haben.
3. Nachwuchsmannschaften, die mit weniger als 4 Jungen / 2 Mädchen starten bzw. mit Sonderregelungen nach §11 in den Regionalverbänden gespielt haben, sind bei den SMM nicht startberechtigt.

§14 Meldung zur SMM

1. Jede teilnehmende Mannschaft hat bis zum festgesetzten und veröffentlichten Meldeschluss dem RV-Jugendwart auf dem vorgegebenen Formblatt eine Rangliste mit der tatsächlichen Spielstärke der für den Einsatz in der Mannschaft vorgesehenen Spieler unter Angabe der Geburtsdaten vorzulegen.

2. Für jede Mannschaft müssen mindestens 4 Jungen und 2 Mädchen in der Reihenfolge ihrer aktuellen Spielstärke gemeldet werden. Die Rangfolge dieser Rangliste ist aufgrund der jeweils gültigen DBV-Rangliste beziehungsweise BVS-Rangliste aufzustellen. Diese kann von der zu Beginn der Saison gemeldeten Rangliste abweichen. Sie ist vom zuständigen RV-Jugendwart zu genehmigen und an den BVS-Jugendwart weiterzuleiten.
3. Um die Startberechtigung bei den SMM zu haben, muss ein ausländischer Spieler an mindestens der Hälfte der regulären Mannschaftsspiele im Nachwuchsbereich teilgenommen haben.
4. Spielberechtigt sind nur Spieler, die spätestens zum 31.12. der aktuellen Punktspielsaison eine Spielberechtigung für den meldenden Verein / die Spielgemeinschaft besitzen.

§15 Durchführung

1. Das Spielsystem der Sachsenmannschaftsmeisterschaft richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften.
 - a) bis 5 Mannschaften: Gruppensystem jeder gegen jeden
 - b) ab 6 Mannschaften: Vorrundengruppen zu je 3 Mannschaften, Halbfinalspiele der beiden Erstplatzierten einer Gruppe über Kreuz, Finale und Spiel um Platz 3. Das Spiel um Platz 5 wird nicht ausgetragen.
2. Der Sachsenmannschaftsmeister und der Zweitplatzierte besitzen das Teilnahmerecht an den Südostdeutschen Mannschaftsmeisterschaften. Bei Verzicht einer oder beider Mannschaften kann das Teilnahmerecht auf die nachfolgenden Mannschaften in der Reihenfolge der Platzierung, jedoch maximal bis auf den Viertplatzierten übertragen werden.
3. Die Bälle sind einschließlich der Endspiele von den teilnehmenden Mannschaften je zur Hälfte zu stellen. Es darf nur mit Bällen gespielt werden, die lt. Anlage VI der Spielordnung des BVS zugelassen sind.
4. Von den startenden Mannschaften wird eine Startgebühr erhoben, die vom Jungendausschuss festgelegt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben wird. Die Startgebühren sind an den Ausrichter zu zahlen.
5. Spieler sind in der jeweiligen Mannschaft spielberechtigt, wenn sie am **31.12.** der betreffenden Spielsaison unter dem jeweils angegebenen Alter bleiben:
 - Schüler-/Kindermannschaft: unter 15 Jahre
 - Jugendmannschaft: unter 19 Jahre

§16 ergänzende Wettkampfbestimmungen SMM

1. Vor jedem Mannschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen der Turnierleitung schriftlich zu übergeben.
2. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als vier Jungen und zwei Mädchen spielbereit sind.
3. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen.
4. Sofern ein in der Mannschaftsaufstellung aufgestellter Spieler wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses im 1. Spiel ausscheidet, kann ein Ersatzspieler (siehe §4 Absatz 3) an dessen Stelle in seinem 2. Spiel eingesetzt werden, wenn das einzelne Spiel (Absatz 5) noch nicht begonnen hat. Der so ersetzte Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Der Ersatzspieler darf in der Grundaufstellung nach Absatz 1, 2 und 5 nicht enthalten sein.
Die Mannschaft, die einen Ersatzspieler/eine Ersatzspielerin einsetzen will, hat dazu die Turnierleitung unverzüglich über den geplanten Einsatz zu unterrichten. Der Einsatz wird von der Turnierleitung geprüft und beim Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt, in den Turnierunterlagen erfasst und unverzüglich der gegnerischen Mannschaft mitgeteilt.
Der so ersetzte Spieler darf am gleichen Wettkampftag nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.
Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen oder kann ein Spiel wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses nicht ausgetragen werden, darf der Spieler, der den Abbruch beziehungsweise das verlorene Spiel gegen sich gelten lassen muss, am gleichen Wettkampftag ebenfalls nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.
5. Grundsätzlich müssen alle acht Spiele ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, ist der Mannschaftskampf mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielpunkten für die Mannschaft, die den Verstoß zu vertreten hat, als verloren zu werten. Ein Halbfinalspiel, ein Platzierungsspiel und das Finale wird abgebrochen, sobald das Spiel entschieden ist. Die noch ausstehenden Spiele in diesem Mannschaftsspiel werden nicht mehr aufgerufen. Ein laufendes Spiel in dem Mannschaftsspiel kann ohne Konsequenzen ebenfalls abgebrochen werden.

6. Die Turnierleitung erfasst die einzelnen Spielergebnisse und erstellt den Mannschaftsspielbericht.

§17 Ergänzung zu Wertungen von Spielergebnissen

1. Sofern in den Überkreuzspielen und den Spielen um die Plätze 1 und 3 beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, wird der Sieger nach §5 Nr. 3 und 4 ermittelt. Sind die Mannschaften auch dann noch punktgleich, d. h. die Differenzen nach Absatz 3 Nr. 3 und 4 sind jeweils null, wird der Sieger wie folgt ermittelt:
Es werden folgende fünf Spiele in die Wertung genommen: 1. JD, MD, 1. JE, ME und MX. Die Mannschaft, die bei dieser Wertung drei oder mehr Spiele gewonnen hat, ist Sieger des Mannschaftsspiels.
2. Beim Ausscheiden der Mannschaft aus den Gruppenspielen werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

§18 Startrecht zur Mannschaftsmeisterschaft der Gruppe Süd-Ost

1. Der Sachsenmannschaft- und der Vizemeister haben das Startrecht zur Mannschaftsmeisterschaft der Gruppe Süd-Ost, sofern die Regelungen der Gruppe Süd-Ost dem nicht entgegenstehen.
2. Falls das Startrecht nicht wahrgenommen wird, können weitere Mannschaften in der Reihenfolge der erspielten Platzierungen nachrücken.

§19 Proteste

1. Proteste müssen vor Beendigung des Mannschaftskampfes nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich bei der Turnierleitung eingelegt und begründet werden.
2. Über den Protest entscheidet in erster Instanz der Turnierausschuss, bestehend aus dem Turnierleiter, dem Referee und dem Jugendwart oder einem Vertreter.
3. Gegen diese Entscheidung können binnen einer Woche schriftlich Rechtsmittel beim Jugendausschuss eingelegt werden.

Anlage II zur Jugendordnung

Ranglistenbestimmungen

Abschnitt 1– Allgemeines

§1 Allgemeines

Der Deutsche Badminton Verband (DBV) führt in jeder Disziplin (JE, ME, JD, MD, MX) eine fortlaufende Ranglistentabelle. In dieser sind Spieler der Altersklassen von U09 bis U19 zusammengefasst.

Bei der Ermittlung der Ranglistentabelle werden auch alle Wertungsturniere im Sinne dieser Regelung berücksichtigt.

An den Ranglistenturnieren U11, U13, U15, U17 und U19 dürfen grundsätzlich nur Verbandsangehörige des DBV teilnehmen.

§2 Teilnahmebeschränkung

Für Spieler der Altersklasse U09, U11, U13 und U15 besteht für die Teilnahme an C-, D- und E-RLT eine Beschränkung. Sie dürfen an den Ranglistenturnieren wie folgt teilnehmen:

Altersklasse	Teilnahme zugelassen für
U09	U09, U11
U11	U11, U13
U13	U13, U15
U15	U15, U17

§3 Führung der Ranglistentabellen

Für die Führung der Ranglistentabellen ist ein/eine vom DBV beauftragte Mitarbeiter/in zuständig. Die Fachaufsicht liegt beim DBV-Ausschuss für Jugend (AfJ). Die Ranglistentabellen werden online zur Verfügung gestellt.

§4 Wertungsturniere

Wertungsturniere im Sinne der Anlage II der Jugendordnung des BVS sind:

U09 - U19	Kat. C	Kat. D	Kat. E
Sachsenranglistenturniere	C*		
Regionalranglistenturniere in den RV		D*	
Sonstige Turniere in den RV			E
Sachseneinzelmeisterschaften	C*		
Regionalmeisterschaften in den RV		D*	

* die Einteilung der Kategorie in C1 oder C2 bzw. D1 oder D2 richtet sich nach Anlage 1 zu §40 Abs. 1 der Ranglistenbestimmungen der deutschen Badmintonjugend im DBV.

§5 Einsprüche

Einsprüche gegen die Ranglistenwertung sind nur nach der geltenden Satzung und den Ordnungen des DBV möglich und ausschließlich über den Jugendwart an den Verantwortlichen beim DBV zu richten.

§6 Allgemeingültige Regelungen für alle Ranglistenturniere

1. Bei allen Ranglisten der Kategorien C, D und E sind Spieler und Paarungen aller anderen Landesverbände des DBV und zusätzlich bei den Ranglisten der Kategorien D und E Spieler und Paarungen der jeweils anderen Regionalverbände des BVS startberechtigt.
2. Die Mindestzahl dieser LV-fremden/RV-fremden Spieler ist abhängig von der jeweiligen Disziplin (Spieler, Spielerinnen, Paarungen) und wie folgt festgelegt:

Disziplin	Plätze für LV-fremde Spieler	Plätze für RV-fremde Spieler
Einzel	4	3
Doppel	3	3
Mixed	3	3

3. Gemeldete LV-fremde Spieler im Rahmen von Nr. 2 sind als Teilnehmer zuzulassen, sofern diese in der DBVRangliste besser platziert sind als der/die schlechteste zuzulassende Spieler/Paarung des eigenen LVs des in den Regularien oder mit der Ausschreibung festgelegten Teilnehmerfeldes in der jeweiligen Konkurrenz.
4. Gemeldete RV-fremde sächsische Spieler im Rahmen von Nr. 2 sind als Teilnehmer zuzulassen.
5. Gehen mehr Meldungen als unter Nr. 2 genannt ein, sind die besten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen nach der DBV Ranglistenwertung zugelassen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Meldeschlusses gültige DBV-Ranglistenwertung
6. Der BVS bzw. die Regionalverbände können jederzeit eine höhere Zahl an LV- bzw. RV-fremden Spielern bzw. Paarungen zulassen.
7. Für alle RL-Freiplätze bei Ranglistenturnieren gilt: fallen gemeldete Spieler oder Paarungen zwischen dem Zeitpunkt der Meldung und der Auslosung der jeweiligen Disziplin aus, rücken in der RL-Tabelle folgende Spieler oder Paarungen nach und erhalten dadurch auch einen RL-Freiplatz.
8. Ist vom Ausfall ein Spieler oder eine Paarung betroffen, an die ein LT/VT-Platz vergeben wurde, geht der Platz an eine vom Landes-/Verbandstrainer nominierten Ersatzspieler oder eine Ersatzpaarung. Ist kein Ersatz nominiert, rücken die in der RL-Tabelle folgenden Spieler oder Paarungen nach.
9. Maßgeblich ist immer die Ranglistentabelle zum Zeitpunkt des Meldeschlusses.

Abschnitt 2 – Wertungsturniere des BVS (Sachsenranglistenturniere)

§7 Organisatorisches

1. Die Termine der Sachsenranglistenturniere werden vom Jugendwart festgelegt und bekanntgegeben.
2. Die Turniere werden vom BVS ausgeschrieben, so dass sich die Vereine um eine Ausrichtung bewerben können.
3. Die Vergabe der Turniere an einen Ausrichter erfolgt durch den BVS.
4. Jede Meldung muss bis zum festgelegten Meldeschluss ausschließlich online erfolgen, sofern ein Onlinemeldesystem zur Verfügung steht.

§8 Anzahl der Turniere, Ausschreibung und Spielsystem

1. In einem Kalenderjahr werden bis zu 4 Sachsenranglistenturniere je AK gespielt. Diese sollen nach Möglichkeit in folgender Reihenfolge stattfinden:

Turnier	U09/U11	U13 – U19
1. SRLT	Einzel und Doppel	Einzel und Doppel
2. SRLT	Einzel und Doppel	Einzel und Mix
3. SRLT	Einzel und Doppel	Doppel und Mix
4. SRLT	Einzel	Einzel

- Die Sachsenranglistenturniere werden vom Jugendwart des BVS ausgeschrieben.
- Die Sachsenranglisten sollen in folgendem Modus ausgetragen werden (Abweichungen möglich):

AK	Disziplinen	Spielsystem
U09	JE, ME, JD, MD	Schweizer Leitersystem
U11	JE, ME, JD, MD	KO-RL-System
U13 – U19	alle	KO-RL-System

- Die Ausarbeitung des Zeitplans obliegt dem Ausrichter.

§9 Teilnehmer

- Für die einzelnen Disziplinen gelten folgende Teilnehmerzahlen:

Disziplin	insgesamt	BLV-fremde	BVS-Plätze	LT-Plätze
JE	16	4	10	2
ME	16	4	10	2
JD	12	3	8	1
MD	12	3	8	1
MX	16	3	11	2

BLV-fremde	Die Spieler bzw. Paarungen erhalten das Startrecht nach §6 Absatz 2 und 4. Werden diese Plätze nicht belegt, erhöht sich die Anzahl der BVS-Plätze entsprechend.
BVS-Plätze	Die besten 10 gemeldeten sächsischen Spieler bzw. 8 oder 11 gemeldeten sächsischen Paarungen erhalten das Startrecht auf Grund der RL-Platzierung.
LT/VT-Plätze	Plätze, die der LT / VT auf Antrag vergeben kann. Werden diese nicht oder nur teilweise vergeben, erhöht sich die Anzahl der BVS-Plätze.

In U09/U11 handelt es sich um Mindestzahlen, die je nach Hallenkapazität der Ausrichter auch erhöht werden können. Die Anzahl der Teilnehmer ist so zu wählen, dass 3'er Gruppen gebildet werden können. In allen anderen AK stellen die vorgenannten Zahlen die Maximalzahlen dar.

- Anträge auf LT-Plätze sind mit entsprechender Begründung bis spätestens 1 Woche vor Meldeschluss zum jeweiligen Turnier beim Landes-/Verbandstrainer zu beantragen.
- Der BVS entscheidet über die Ablehnung von Spielern. Die Vereine bzw. Landes- / Regionalverbände sind über Ablehnungen unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach Meldeschluss zu unterrichten.
- Bei Ausfall von gemeldeten Spielern oder Paarungen, die einen RL-Freiplatz hatten, gelten die Regelungen von §7 Abs. 1.

§10 Setzplätze

- Bei Sachsenranglisten werden in jeder Disziplin die bestplatzierten gemeldeten Spieler bzw. Paarungen in der Reihenfolge der DBV-Ranglistentabelle gesetzt.
 - Bei Turnieren mit Vorrundengruppen: nach Anzahl der Gruppen
 - bei allen anderen Turnieren: mindestens 25, maximal 50 Prozent der Teilnehmer
- In allen Doppeldisziplinen werden die Setzplätze wie folgt ermittelt: Addition der Ranglistenpunkte der Spieler für alle in Frage kommenden Paarungen und Sortierung der Paarungen nach den ermittelten Summen.

3. Haben zwei Spieler bzw. Paarungen in der DBV-Ranglistenwertung gleiche Wertungspunkte, werden diese als Pool gesetzt.
4. In allen Fällen, in denen in einer Disziplin zunächst eine Vorrunde (Gruppenspiele) gespielt und das Turnier im Einfach-Ko-System fortgesetzt wird, sind die Setzplätze 1 bis x in den Gruppen 1 bis x zu platzieren: Gruppe 1 = Setzplatz 1, Gruppe 2 = Setzplatz usw., und zwar jeweils als Gruppenkopf an Position 1.
5. Sofern Rasten zu verteilen sind, gehen diese an die Setzplätze, beginnend mit Setzplatz 1.
6. Für die Ermittlung der Setzplätze gilt die zum Zeitpunkt des Turnierbeginns aktuell veröffentlichte DBV-Ranglistentabelle. RV-zugehörigkeiten sind unerheblich.

§11 Auslosung

1. Bei der Auslosung für die Gruppenspiele ist auf eine Separierung von Spielern bzw. Paarungen eines Vereines zu achten, so dass sie im 1. Spiel nicht aufeinandertreffen.
2. Die Gruppenzweiten werden in der Hauptrunde zugelost. Dabei ist - soweit möglich - auf Separierung von Spielern bzw. Paarungen eines Vereines zu achten, so dass sie im 1. Spiel nicht aufeinandertreffen.

Abschnitt 3 – Ranglistenwertung

§12 Ranglistenwertungen

Die einzelne Wertung für ein Turnierergebnis und die Aufstellung der Ranglistentabelle geschieht nachfolgenden Regelungen und Grundsätzen:

1. Turnierergebnisse können nur dann gewertet werden, wenn das betreffende Turnier
 - a) mindestens 2 Monate vor der Durchführung im Turnierkalender des DBV veröffentlicht
 - b) mindestens 3 Wochen vor dem Meldeschluss unter dbv.turnier.de hochgeladen und die Ausschreibung im DBV/JWS Turnierkalender veröffentlicht wurde.
2. Die Wertung eines Turnierergebnisses richtet sich nach der Platzierung auf einem Turnier und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kategorie. Die jeweilige Wertung ergibt sich aus der Punktetabelle des DBV.
3. Alle Wertungen behalten grundsätzlich für 12 Monate, gerechnet vom jeweiligen Tag des Turnierbeginns ihre Gültigkeit. Anschließend fällt eine Wertung aus dem Kreis der Wertungsturniere. Dabei ist es unerheblich, wann im Folgejahr das entsprechende Turnier gespielt wird.
4. In die Ranglistenwertung eines Spielers kommen die fünf besten Wertungen.
5. In den Doppeldisziplinen werden die Spieler einzeln geführt.
6. Spieler mit der höchsten Wertungspunktzahl stehen an der Spitze der Ranglistentabelle. Die Anzahl der in die Wertung einfließenden Turnierergebnisse richtet sich nach den Vorgaben des DBV.
7. Haben zwei Spieler bzw. Paarungen in der DBV-Ranglistenwertung gleiche Wertungspunkte, ist für Reihenfolge ausschlaggebend: die beste Wertung der sieben in der Ranglistenwertung befindlichen Turniere. Ist auch diese Wertung gleich, wird zunächst die zweitbeste Wertung als Vergleich herangezogen, dann ggf. die drittbeste Wertung etc., bis eine Differenzierung möglich ist.

§13 Veröffentlichung der Ranglistentabelle

1. Alle Ausrichter oder Veranstalter von nationalen Wertungsturnieren haben dafür Sorge zu tragen, dass Turnierergebnisse bis zum auf das Turnier folgenden Montag vollständig im Turnierprogramm erfasst sind. Die Erstellung der Ranglistentabellen erfolgt automatisiert jeweils am Donnerstag jeder Woche.
2. Der BVS und die Regionaljugendwarte müssen durch geeignete Maßnahmen für eine fehlerfreie Datenqualität der Turnierdateien sorgen.

Finanzordnung des Badminton Verbandes Sachsen e.V.

(Ordnung über den Umgang mit finanziellen Mitteln) In der Fassung vom 30.06.2024

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Umgangs, der in Verfügungsgewalt des BVS stehenden finanziellen Mittel wird, folgende Ordnung erlassen:

§1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird vom Schatzmeister unter Aufsicht und Verantwortung des Präsidiums erledigt.
2. Der Schatzmeister des BVS darf Zahlungen nur auf Grund ordnungsgemäß ausgefüllter Belege durchführen.
3. Als „ordnungsgemäß“ ausgefüllt gilt ein Beleg dann, wenn
 - die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den zuständigen Ressortleiter im BVS-Präsidium unterschriftlich bestätigt sowie die Kostenstelle-Kostenart gemäß bestätigtem Finanzplan des BVS vermerkt ist und
 - die Zahlungsanweisungen durch einen Zahlungsanweisungsberechtigten vorgenommen wurde.
4. Zahlungsanweisungsberechtigt im Präsidium des BVS sind der Präsident des BVS und die Vizepräsidenten des BVS.
5. Vom Präsidium des BVS sind für den bargeldlosen Zahlungsverkehr gemäß Kontovertrag mit dem Kreditinstitut unterschiftsberechtigt: der Präsident des BVS, der Schatzmeister des BVS, der Leiter der Geschäftsstelle. Es sind jeweils zwei Unterschriften gleichzeitig zu leisten.
6. Gemäß §11 (2) der Satzung des BVS unterliegen der Umgang und der Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel jährlich einer Kontrolle durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Den Rechnungsprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§2 Entschädigungen- Auslagenerstattung

1. Auf Grundlage des geltenden Reisekostenrechts werden den Funktionsträgern im BVS und den Regionalverbänden für ihre Tätigkeit erstattet:
 - a) für Fahrtkosten: km-Pauschale 0,35 €-km; 0,02 €-km für jede weitere beförderte Person Bundesbahnfahrkarten nach Beleg (i.d.R. 2. Klasse)
 - b) für Tagegelder: bei eintägigen Dienstreisen: ab 8 Std 6,- €-Tag, ab 14 Std 12,- €-Tag
bei ganztägigen Dienstreisen 24,- €-Tag, An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen immer 12 €
 - c) für Übernachtungsgelder: laut Beleg, bei Einhaltung strenger Sparsamkeit
2. Den Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses des BVS sind für die Durchführung ihrer Tätigkeit entsprechend des Arbeitsumfangs Aufwendungsentschädigungen zu zahlen.
3. Den Funktionsträgern in den Regionalverbänden werden für die Durchführung ihrer Tätigkeit über eine Jahrespauschale ihre Auslagen (Porto, Telefon, Büromaterial) ohne Nachweispflicht in folgender Höhe erstattet:

a) Sportwart, Jugend- bzw. Kinderwart	150,00 €
b) Andere Funktionen im Regionalverband (z.B.: Pressewart, Staffelleiter)	60,00 €
c) Staffelleiter der Sachsenliga, Sachsenklasse	60,00 €

Die Sportwarte teilen den Schatzmeister bis 30.09. Namen und Bankverbindungen der Funktionsträger mit.
4. Die Kosten für die Durchführung von Mitgliederversammlungen in den Regionalverbänden (z.B. Raummieten o.ä. bei Kalendertagungen) werden gegen Nachweis vom BVS erstattet.
5. Alle Abrechnungen haben zeitnah, jedoch spätestens 1 Monat nach Ende der Veranstaltung bzw. Rechnungs- oder Quittungsdatum zu erfolgen. Abrechnungen aus dem Vorjahr sind spätestens bis zum 10.01. des Folgejahres einzureichen. Rechnungen an Dritte sind unmittelbar nach Erhalt weiterzugeben.

§3 Beitragsordnung

1. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des BVS und zur Zahlung der Mitgliedsgebühren beim Deutschen Badmintonverband und dem DOSB wird für jedes Mitglied eines dem BVS angehörenden Vereins oder einer dem BVS angehörenden Abteilung Badminton eines Vereins eine Mitgliedschaft erhoben.
2. Die Mitgliedsgebühr wird mit Rechnung durch den BVS im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres von den Vereinen erhoben. Sollte auf einer danach stattfindenden Mitgliederversammlung eine andere Mitgliedsgebühr beschlossen werden, erfolgt im Anschluss eine Verrechnung.
3. Die Höhe der Mitgliedsgebühr wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr beschlossen.
4. Die Höhe der Mitgliedsgebühr wird u.a. bestimmt von der Höhe der Forderungen des DBV, DOSB bzw. der Zuwendungen des Landessportbundes Sachsen.
5. Die Mitgliedsgebühr ergibt sich aus einer Grundgebühr und der Verwaltungskostenumlage für Mannschaften. Die Grundgebühr errechnet sich aus der Anzahl der am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres beim Landessportbund Sachsen gemeldeten Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilung. Sollte ein Verein über mehr Spielberechtigungen als gemeldete Mitglieder verfügen, so ist die Anzahl der Spielberechtigungen für die Berechnung der Grundgebühr ausschlaggebend. Die Mannschaftsgebühr richtet sich nach der Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Mannschaften. Für Nachwuchsmannschaften werden keine Gebühren erhoben.
6. Die Aufnahmegebühr für neu dem BVS beitretende Vereine oder Abteilungen beträgt 50,00 €.
7. Vereine zahlen im Jahr des Eintritts in den BVS keine Mitgliedsgebühr. Dafür ist beim Austritt aus dem BVS die Mitgliedsgebühr für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, in voller Höhe zu entrichten.

§4 Unterstützungen

Zur Unterstützung der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen kann der BVS auf der Grundlage seiner finanziellen Mittel und Möglichkeiten Unterstützungen gewähren.

Bis auf Widerruf kann folgender Antrag gestellt werden:

- Für Sachsenranglisten der AK U13 bis U19 kann ein Antrag beim BVS gestellt werden, wenn die Teilnehmerzahl unter dem nach Jugendordnung maximal möglichen Teilnehmerfeld liegt.

Auf Antrag, der spätestens einen Monat nach der Veranstaltung zu stellen ist, können folgende Zuschüsse gezahlt werden:

- Pro Teilnehmer an den World Senior Badminton Championships und den World Championships for Disable erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 50 €.
- Der BVS übernimmt die Meldegebühr für die Deutschen Ranglisten und Meisterschaften der Aktiven. Zusätzlich kann ein Platzierungsgeld gezahlt werden.
- Der BVS übernimmt die Meldegebühr in Höhe der Mindestspielstärke für Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga.
- Der BVS bezuschusst die Teilnahme an der SOMM mit 75 € und an den DMM mit 150 € und zahlt zusätzlich das Startgeld. Der Zuschuss entfällt, wenn die Turniere in Sachsen stattfinden, in diesem Fall übernimmt der BVS nur das Startgeld.
- Der BVS beschließt im Rahmen des Leistungsworkshop des laufenden Jahres die Anzahl der Turniere und Meisterschaften, in welchem im kommenden Jahr die Meldegebühr für Nachwuchs-Kaderspieler übernommen wird.

§5 Ordnungsgebühren

Folgende Verstöße sind durch die jeweiligen Verantwortlichen entsprechend zu ahnden:

		Im BVS	Regionalverbände
1.	Nichtantreten gemeldeter-qualifizierter Mannschaften zu Punktspielen oder Meisterschaften (zzgl. Fahrkosten des Gegners), bei Nachwuchsmannschaften 50% der genannten Ordnungsgebühren	100,- €	50,- €
2.	Unvollständiges Antreten gemeldeter Mannschaften zu Punktspielen der Meisterschaften, bei Nachwuchsmannschaften 50% der genannten Ordnungsgebühr		25,- €

3.	Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern zu Punktspielen oder zu Ranglisten und Meisterschaften	50,- €	25,- €
4.	Nichtantreten gemeldeter- und/oder qualifizierter Spieler zu Meisterschaften und Ranglisten	10,- €	5,- €
5.	Verspätetes Antreten von Mannschaften (gemäß BVS-SO Anl. I Punkt 6.4)	20,- €	10,- €
6.	Vorzeitiges Verlassen des Turniers durch noch im Wettbewerb befindliche Spieler	20,- €	10,- €
7.	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach Meldeschluss	125,- €	50,- €
8.	Fehlender geprüfter Schiedsrichter (gemäß §2 der SRO des BVS)	200,- €	
9.	Fehlender geprüfter Schiedsrichter (gemäß BVS-SO Anl. I Punkt 11.2)		20,- €
10.	Nach erfolgreicher Absolvierung des 1. Lehrgangsteiles der Schiedsrichtergrundausbildung bei Nichtantreten zum 2. Lehrgangsteil (Praxis mit mündlicher Prüfung)	60,- €	
11.	Nichteinsendung geforderter Unterlagen (Turnierlisten, Abrechnungen, Vereinsranglisten, Berichte)	20,- €	
12.	Verspätetes Einsenden von Unterlagen von mehr als 3 Tagen	10,- €	
13.	Unterlassung der Ergebnismeldung entsprechend der Regelung §13 Spielordnung Punkt 1.3 bzw. Überschreitung der vorgegebenen Uhrzeit durch den Gastgeber	10,- €	
14.	Unterlassung der Ergebnismeldung bei Sachsenranglisten, Sachsenmeisterschaften und weiteren Veranstaltungen, wo dies gefordert ist, bzw. Überschreitung der vorgegebenen Uhrzeit	20,- €	
15.	Fehlende Dokumente entsprechend BVS-SO Anl. I Punkt 6.3	20,- €	10,- €
16.	Verspätete Meldung zu SRL und SEM je Nennung	10,- €	
17.	Verstoß gegen §3 der Spielordnung (Spielkleidung)	20,- €	
18.	Verlegung von Punktspielen ohne Genehmigung bzw. Information des Staffelleiters oder des Sportwartes falls erforderlich	50,- €	25,- €
19.	Mahngebühren wegen Zahlungsverzug	5,- €	
20.	Unsportliches Verhalten	Bis 100,- €	

Die Ressortleiter, Staffelleiter, Turnierleiter, das Ressort Öffentlichkeitsarbeit oder das Präsidium sprechen die Ordnungsgebühren aus und informieren die Geschäftsstelle, welche die Gebührenrechnung ausstellt und den Schatzmeister mittels Durchschlags informiert.

Werden durch die Vereine Zahlungen nicht beglichen, wird eine Mahngebühr fällig. Erfolgt auch danach keine Zahlung, kann der Ausschluss des Vereins wegen Nichteinhaltung der Satzung zur nächstmöglichen Präsidiumssitzung des BVS beantragt werden. Über diesen Beschluss entscheidet das Präsidium in einfacher Mehrheit.

§6 Kosten der Passstelle

Für die Neuausstellung von Spielberechtigungen oder die Bearbeitung in Folge Ab- oder Ummeldung wird eine Gebühr von 4 € pro Berechtigung erhoben. Wird vom Verein die Ausstellung eines Spielerpasses gefordert, werden hierfür weitere 3 € pro Pass in Rechnung gestellt.

Rechtsordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

vom 01.09.1992 in der Fassung vom 05.05.2019

I. Allgemeine Grundsätze

§1 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied eines dem Badminton-Verband Sachsen (BVS) angehörenden Vereins hat das Recht und die Pflicht, die sportlichen und organisatorischen Regeln und Ordnungen des BVS durchzusetzen und einzuhalten, zum Wohle unserer gemeinsamen sportlichen Idee im Verein und im Verband.

§2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

1. Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnung des BVS werden durch die zuständigen Rechtsinstanzen behandelt und mit geeigneten Maßnahmen geahndet.
2. Streitigkeiten, die sich im Sportverkehr ergeben, werden geklärt und entschieden.
3. Gegen alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelpersonen oder Vereinen wird in geeigneter Weise eingeschritten.

§3 Bestrafung

Es können bestraft werden:

- Einzelpersonen
- Organe des BVS
- Vereine sowie deren Organe

II. Rechtsinstanzen

§4 BVS-Verbandsgericht

1. Als höchste Instanz des BVS ist das Verbandsgericht tätig und setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und je 1 Beisitzer aus den 4 Regionalverbänden. Der Vorsitzende wird gemäß Satzung des BVS durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Beisitzer werden durch die Regionalverbände ernannt. Das Verbandsgericht ist mit 3 Mitgliedern (Vorsitzender, 2 Beisitzer) beschlussfähig. Die Auswahl der Beisitzer obliegt dem Vorsitzenden. Es können, wenn erforderlich (Krankheit, Befangenheit), weitere Mitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem Präsidium und dem Hauptausschuss angehören.
2. Das Verbandsgericht des BVS ist zuständig:
 - zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVS einerseits und seinen Vereinen andererseits,
 - zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen,
 - zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder der Organe des BVS
 - zur Entscheidung über Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen der BVS-Mitgliederversammlung,
 - zur Entscheidung über Anfechtung von Beschlüssen von Entscheidungen des Präsidiums des BVS,
 - als Berufsinstanz gegen Entscheidungen des Spiel- oder Jugendausschusses.

§5 Spelausschuss und Jugendausschuss

Der Spelausschuss (gemäß §2 Punkt 2 der Geschäftsordnung des BVS) des BVS ist zuständig:

- als erste Instanz für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei der Durchführung des Spielbetriebes,
- als Berufsinstanz gegen die Festsetzung von Strafen und Ordnungsgebühren des Sportwartes, des Jugendwartes, der Staffelleiter, des Pressewartes, des Schiedsrichters, der Passstelle oder der Geschäftsstelle

Der Jugendausschuss (gemäß §2 Punkt 3 der Geschäftsordnung des BVS) ist zuständig für den Spielbetrieb im Nachwuchsbereich analog zum Spelausschuss.

§6 Grundlagen der Entscheidung

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des BVS. Bei Nichtvorhandensein von bestimmten Regeln und Ordnungen im BVS werden die Satzung, Ordnungen und Regeln des DBV zur Entscheidung herangezogen.

§7 Verbindlichkeit der Entscheidung

Entscheidungen der Rechtsorgane des BVS sind im gesamten DBV-Gebiet rechtskräftig.

§8 Vollstreckung der Entscheidung

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den anrufenden Organen (Sportwart, Jugendwart, Lehrwart, Passstelle, Schatzmeister) vollstreckt.

§9 Haftungsbeschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die, an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen, können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§10 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Rechtsverkehr darf nur ausnahmsweise vor die ordentlichen Gerichte bzw. staatlichen Sondergerichte gebracht werden, wenn eine besondere Genehmigung des DBV-Präsidiums vorliegt (entspr. Rechtsordnung DBV §27).

III. Rechtsmittel und Gebühren

§11 Rechtsmittel

1. Alle Proteste, Beschwerden, Einsprüche usw. (im Weiteren Beschwerden genannt), die Verstöße oder Verletzungen gegen die im §2, Abs. 1 genannten Bestimmungen und Ordnungen zum Inhalt haben, sind als Rechtsmittel zu betrachten, zu verhandeln und zu entscheiden.
2. Alle vor Beginn von Mannschaftswettbewerben kontrollierbaren Angelegenheiten, die zu einer Beschwerde berechtigen, sind bis zum Spielbeginn auf dem Spielformular als diese zu vermerken und sind gebührenfrei. Alle übrigen Beschwerden, die sich gegen Vorgänge während des Spiels erstrecken, sind nach Bekanntwerden auf dem Spielformular durch den Vermerk „Protest“ zu kennzeichnen.
3. Alle Beschwerden sind in dreifacher Ausfertigung schriftlich mittels eines Antrages an die zuständige Rechtsinstanz innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes einzureichen.
4. Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich an die zuständige zweite Instanz einzureichen.

§12 Gebühren

1. Wird ein Verfahren einer Rechtsinstanz des BVS anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BVS Gebühren zu zahlen:
 - Befassung durch den Spiel- und Jugendausschuss: 100,00 €
 - Befassung durch das Verbandsgericht: 150,00 €
2. Alle Antragsteller haben in der Antragstellung des Zahlungsnachweis zu erbringen. Liegt bei der Verhandlung kein Zahlungsnachweis vor, so ist der Antrag durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden zurückzuweisen. Die bis dahin angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
3. Die Gebühren werden dem Antragsteller vom BVS erstattet, wenn das zuständigen Rechtsorgan im Sinne des Antragstellers entscheidet.

IV. Strafen und Ordnungsmaßnahmen

§13 Strafmaß

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafen für Einzelpersonen höchstens 100,00 €, im Übrigen höchstens 250,00 €
 - d) Sperre von Spielern bis höchstens 2 Jahre
 - e) Zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Ehrenamt im BVS, Regionalverband oder Verein auszuüben
 - f) Punktabzug für Mannschaften
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) Ausschluss aus dem BVS
2. Unberührt bleibt das Recht der Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.
3. Eine Sperre oder ein Ausschluss hat automatisch den Entzug des Spielerpasses, des Schiedsrichterausweises bzw. der Trainerlizenz für die Dauer der Sperre zur Folge.
4. Vergehen oder Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit Ende der laufenden Saison, andere Verstöße nach einem Jahr.

V. Verfahrensvorschriften

§14 Ordnungsgebühren

Die Ordnungsgebühren sind unter §5 der Finanzordnung des BVS dargestellt.

§15 Allgemeine Grundsätze

1. Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Grundsätze:
 - a) Verfahren werden vorbehaltlich des §15 Abs. 2 nur auf schriftlichen Antrag anhängig,
 - b) Mitglieder des Verbandsgerichts, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben auszuscheiden,
 - c) Ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten,
 - d) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen,
 - e) Entscheidungen sind zu begründen,
 - f) Rechtsmittelbelehrung ist zu erteilen,
 - g) Die Entscheidung der Rechtsorgane sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.
2. Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durchführung- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Verkündung bzw. der Zustellung der Entscheidung (§11, Abs. 4).

§16 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des BVS anhängig gemacht werden, ist das Präsidium durch das zuständige Rechtsorgane sofort zu informieren und zu den Verhandlungen einzuladen.

§17 Erstinstanzliches Verfahren, Berufung

1. Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
2. Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, kann der Streitfall an den Spiel- oder Jugendausschuss zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen oder ein neues Urteil gefällt werden.
3. Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn nach Erlass der Entscheidung der weitere Verlauf der Veranstaltung in Frage gestellt oder das übergeordnete Interesse der Teilnehmer eine Änderung oder Aufhebung

entgegensteht. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§18 Urteil, Beschluss, Verfügung

1. Entscheidungen und Bestrafungen von Rechtsstreitigkeiten werden als Urteil ausgesprochen.
2. Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch einen Beschluss getroffen.
3. Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Verbandsgerichtes getroffen.

§19 Fristen

1. Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag des Ereignisses mit. Fristversäumnis im Sinne der §§15, 19, 20 hat Zurückweisung der Anträge und Rechtsmittel zur Folge. Unberührt davon bleibt §17, Abs. 3.
2. Fristen gelten als eingehalten, wenn die Schriftsätze nachweislich rechtzeitig (Poststempel) an das Verbandsgericht abgesandt wurden.
3. Bei unverschuldeter Fristverhinderung eines Verfahrensbeteiligten ist auf seinen Antrag hin (innerhalb 14 Tagen seit Behebung des Hindernisses) die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

§20 Verfahren vor dem BVS-Verbandsgericht

1. Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung.
2. Sitzungen des Verbandsgerichts sind für Angehörige des BVS öffentlich.
3. Die Beschwerde ist innerhalb von 20 Tagen zu behandeln.
4. Die am Verfahren Beteiligten sind 14 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich oder per Email einzuladen.
5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung
 - die Besetzung des Gerichts bekannt
 - stellt die Anwesenheit fest
 - ermahnt die Zeugen zur Wahrheit.Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Beisitzer, Parteien und Beigeladene können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.
6. Die Verhandlung wird protokolliert. Das Protokoll enthält:
 - Rechtsinstanz
 - Namen der Mitglieder
 - Namen der Parteien und Zeugen
7. Die Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichts vorbehalten.
8. Das Urteil ist im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen auf der Homepage des BVS veröffentlicht werden.
9. Die Urteile müssen enthalten:
 - a) die förmlichen Vermerke:
 1. Bezeichnung der Rechtsinstanz
 2. Zeit und Ort der Verhandlung
 3. den Verhandlungsgegenstand
 4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 5. die Parteien
 6. die Unterschrift des Vorsitzenden
 7. Verkündungstag des Urteils
 - b) Entscheidung und Begründung
 1. den Urteilsspruch (Tenor)
 2. den Tatbestand
 3. das Datum der Wirksamkeit der Entscheidung (bei Sperre, Ausschluss)
 4. die Entscheidungsgründe
 5. die Entscheidung über die Kosten

§21 Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichtes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Woche die Beschwerde zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht in einem ordentlichen Verfahren.

§22 Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes des BVS sind rechtskräftig und nur durch Berufungsverfahren beim DBV-Verbandsgericht anfechtbar.

§23 Wiederaufnahme

Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§579, 580 ZPO entsprechend. Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

§24 Kosten

1. Für ein Verfahren vor dem Verbandsgericht werden Gebühren entsprechend §12 erhoben.
2. Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei.
4. Bei Beantragung einer mündlichen Verhandlung (§20, Abs.1) trägt der Antragsteller auch im Falle seines Obsiegens die Mehrkosten, die durch die mündlichen Verhandlungen entstehen, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den Antragsteller vor Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins darauf hingewiesen hat, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich wäre, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

§25 Zeugengeld

1. Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen entsprechend der Finanzordnung des BVS.
2. Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung vom Arbeitgeber bis zum Höchstsatz von 37,50 €/Tag vergütet.

VI. Schlussbestimmungen

§27 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des BVS vom 09.05.2009 in Kraft.

§28 Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung des Präsidiums des BVS und werden im Handbuch des BVS veröffentlicht.

Trainerordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

(es gilt die Trainerordnung des DBV)

Lizenzstufe1 - Trainer C-Breitensport oder Trainer C-Leistungssport

a) Ausbildungsumfang und Teilnahmevoraussetzungen (gem. §4):

Die Ausbildung umfasst mindestens 120 UE innerhalb von 24 Monaten (ohne Prüfung). Die badmintonspezifische Ausbildung erfolgt an 5 Wochenenden, außerdem gehören dazu Spielbeobachtung und Trainerhospitation bei einem ausgewählten Trainer möglichst an einem Talentstützpunkt des BVS.

Die Teilnahmevoraussetzungen sind

1. mindestens Vollendung des 16. Lebensjahrs
2. Ausreichende Erfahrungen im Sportspiel Badminton
3. Mitgliedschaft bei einem dem Badminton-Landesverband angeschlossenen Verein
4. Schriftliche Anmeldung entsprechend der Ausbildungsausschreibung, der Grundlehrgang zur 1.Lizenzstufe (32 h) wird mit angerechnet. (KSB- nicht älter als 2 Jahre).
5. In Sachsen wird der Grundlehrgang (sportartübergreifend) zur 1.Lizenzstufe (32 LE) mit angerechnet. (KSB, nicht älter als 2 Jahre)

b) Prüfungsvoraussetzungen (gem. §7)

1. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm
2. Frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten „Erste-Hilfe“-Kurs. Dieser muss eine Mindestdauer von 8 UE haben und darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Außerdem wird eine praktische Demonstrationsfähigkeit erwartet, welche nach dem 2. Ausbildungswochenende überprüft wird.

c) Prüfung

Sind die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt, muss schriftlich eine theoretische Prüfung abgelegt werden. Wird diese bestanden, muss eine praktische Lehrprobe bestanden werden. Sollten Prüfungsteile nicht bestanden werden, besteht die Möglichkeit einer Nachprüfung. Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

d) Gültigkeit einer Lizenz

Die Trainer- C-Lizenz hat eine Gültigkeit von 4 Jahren.

Die Trainer -B-Lizenz hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Damit die Lizenz über die Dauer der Gültigkeit (nach Erwerb) hinaus verlängert werden kann, muss die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (mind. 15 UE) nachgewiesen werden. (§5)

Innerhalb der Gültigkeitsdauer kann eine Lizenz verlängert werden, dann verlängert sie sich unabhängig vom Datum der Weiterbildung um 4 Jahre (bzw. 3 Jahre bei B-Trainern), vom Ende der Gültigkeit an.

e) Ablauf, Erneuerung der Lizenz (gem. §§6, 7)

Verantwortlich für die Beachtung der Fortbildungsfristen ist der Lizenzinhaber selbst.

Nach Ablauf der Gesamtgültigkeit kann eine für ungültig erklärte Lizenz, als letzte Erhaltungsmöglichkeit, erneuert werden.

Eine Erneuerung kann innerhalb einer Frist von längstens 3 Jahren (B-Lizenz 2 Jahre) vorgenommen werden.

Die Erneuerung einer Lizenz erfordert die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (FB-VA) mit folgenden Festlegungen:

Gültigkeit

Lizenz	FB-VA im 1. Jahr	erst im 2. Jahr	erst im 3. Jahr
C- Lizenz	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre
B-Lizenz	3 Jahre	2 Jahre	

Umfang

Lizenz	FB-VA im 1. Jahr	erst im 2. Jahr	erst im 3. Jahr
C- Lizenz	15 LE	30 LE	30 (+15) LE
B-Lizenz	15 LE	30 LE	

f) Anerkennung von Fortbildungen (gem. §§9-11)

1. Fortbildungen, die vom DBV bzw. von anderen BLV mit sportartspezifischen Themenbereichen angeboten werden, werden anerkannt.
2. Der Besuch anderer sportbezogener Fortbildungen kann auf Antrag zur Verlängerung einer Lizenz anerkannt werden. Der Antrag muss vor Besuch der Maßnahme formlos unter Angabe der Inhalte, Referenten und Anzahl der LE gestellt und genehmigt werden.
3. Die Anerkennung des Besuchs einer FB - VA mit annähernd gleichen Inhalten wie bei bereits absolvierten FB -VA ist ausgeschlossen.
4. Auch überfachliche Fortbildungen können auf Antrag (s. o.) anerkannt werden. Nach einer FB - VA mit überfachlichen Inhalten sollte wieder eine FB - VA mit sportartspezifischen Inhalten folgen.

g) Lehrgangsgebühren

Die durch die Teilnehmer zu tragenden Lehrgangsgebühren werden jährlich durch den Lehrwart bekannt gegeben. Da der BVS die Trainerausbildung finanziell unterstützt, behält er sich das Recht vor, die vollen Kosten der Lehrgänge nachzufordern, sofern die Ausbildung nicht innerhalb von 2 Jahren beendet wird. Wichtige Gründe, die einer rechtzeitigen Beendigung der Ausbildung entgegenstehen, sind dem Lehrwart mitzuteilen. Bei Absage nach erfolgter Zusage der Teilnahme werden eventuelle Stornokosten auf den Absagenden umgelegt.

Schiedsrichterordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

vom 23.05.1992 in der Fassung vom 21.05.2024

Vorbemerkungen

Zweck der Schiedsrichterordnung des Badminton-Verbandes Sachsen (BVS-SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Landesverband Sachsen zu schaffen. Die Schiedsrichterordnung des BVS ist in Anpassung an die Schiedsrichterordnung des DBV erarbeitet worden. Ergänzungen und Änderungen finden in gleicher Weise Anwendung.

§1 Grundsätzliches

1. Jeder Schiedsrichter muss sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und der anderen für die Schiedsrichtertätigkeit geltenden Ordnungen aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und sich laufend praktisch betätigen.
2. Jeder Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele und damit der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes abhängen.

§2 Anforderung an die Vereine

1. Ein Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein. Er kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, muss aber für einen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit erklären. Besitzt er eine Spielberechtigung, so kann er nur für diesen Verein als bestätigter Schiedsrichter tätig sein.
2. Jeder Verein, der mit einer Wettkampfmannschaft am Spielbetrieb des Aktivenbereichs teilnimmt, muss mindestens einen bestätigten Schiedsrichter vorweisen.
3. Vereine, die mit einer Aktivenmannschaft in der Sachsenklasse oder höher vertreten sind, benötigen pro Mannschaft in diesen Spielklassen einen bestätigten Schiedsrichter.
4. Ein Schiedsrichter kann für einen Verein sowohl als Nachweis eines Schiedsrichters im Sinne des vorstehenden Punktes 2 als auch des Punktes 3 angerechnet werden.
5. Die Schiedsrichter sind vor Beginn der Saison auf den Vereinsranglisten namentlich zu benennen.
6. Für jeden fehlenden **bestätigten** Schiedsrichter hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 200,- € pro Saison an den BVS zu zahlen.
7. Bei Neuanschaffung eines Vereins entfällt die Pflicht zum Nachweis eines bestätigten Schiedsrichters für die ersten beiden Spielsaisons.

§3 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss ist für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BVS zuständig. Er ist dem Präsidium des BVS unterstellt.
2. Der Schiedsrichterwart des BVS ist Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses und wird von der Mitgliederversammlung des BVS gewählt.
3. Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses werden vom Schiedsrichterwart berufen und durch das BVS-Präsidium bestätigt.
5. Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind die **Überarbeitung der Schiedsrichterordnung**, Organisation von Aus- und Weiterbildung, die Einsatzplanung für Schiedsrichter und Referees, die Ahndung von Verstößen sowie die Kommunikation mit dem Referat für Schiedsrichterwesen des DBV.

§4 Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter

1. Voraussetzung für die Bestätigung als Schiedsrichter ist das erfolgreiche Absolvieren eines Schiedsrichtergrundlehrgangs und die Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. des 15. Lebensjahres für Jugendschiedsrichter.

2. Der Schiedsrichtergrundlehrgang besteht aus zwei Lehrgangsteilen. Wird der erste Lehrgangsteil (Stufe A - Theorie mit schriftlicher Prüfung) bestanden, ist bis spätestens 31.07. der zweite Lehrgangsteil (Stufe B - Praxis mit mündlicher Prüfung) zu absolvieren. Wird zum zweiten Lehrgangsteil nicht angetreten, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Die Anlage I zur DBV- Schiedsrichterordnung (Lehr- und Prüfungsordnung) gilt sinngemäß, wird aber durch die Ausführungen in dieser Ordnung konkretisiert.
3. Die Bestätigung als Schiedsrichter erfolgt durch die Übergabe des Schiedsrichterausweises (Schiedsrichterlizenz). Bei Jugendschiedsrichtern ist auf der letzten Seite der Vermerk „Jugendschiedsrichter“ einzutragen. Die Schiedsrichterausweise sind Eigentum des BVS. Die Anlage II zur DBV Schiedsrichterordnung (Richtlinien für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen) gilt vollinhaltlich.
4. Die Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz beträgt zwei Jahre, beginnend am 01.08. nach Lizenzerteilung bzw. -verlängerung. Sie kann nach einem Leistungsnachweis für jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als bestätigter Schiedsrichter bzw. als Schiedsrichter für nationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit, mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation wieder zu erlangen.
5. Jeweils vor Saisonbeginn wird eine Liste mit den aktuellen Lizenzen veröffentlicht. Die auslaufenden Lizenzen werden gekennzeichnet und Terminvorschläge für die Erbringung der Leistungsnachweise gemacht. Wird bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Leistungsnachweis erbracht, erlischt die Lizenz und wird eingezogen. Alle diesbezüglichen Informationen werden auf der Homepage des BVS unter der Rubrik Schiedsrichter veröffentlicht.
6. Bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.

§5 Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV

1. Lehrgänge für Schiedsrichter, die sich für höhere Aufgaben qualifizieren wollen, werden durch das Referat für Schiedsrichterwesen des DBV durchgeführt.
2. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben sind das noch nicht vollendete 50. Lebensjahr, eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit als bestätigter Schiedsrichter (Anrechnungszeiten erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres) und eine Berufung als Schiedsrichteranwärter für nationale Aufgaben durch den Schiedsrichterausschuss des BVS.
3. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben sind eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit als nationaler Schiedsrichter für nationale Aufgaben und ausreichende Englischkenntnisse.
4. Die Durchführung der Lehrgänge und der Leistungsnachweise regeln die "Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben" (Anlage I-§§4-7 der DBV- Schiedsrichterordnung).
5. Die Aus- und Weiterbildung von DBF-Referees wird in der Anlage III der DBV-Schiedsrichterordnung geregelt.

§6 Einsatz der Schiedsrichter

1. Ein Jugendschiedsrichter kann nur im Nachwuchsbereich des BVS als Schiedsrichter, jeder andere bestätigte Schiedsrichter kann bei allen Veranstaltungen des BVS bzw. DBV bei denen keine höhere Qualifikation gefordert wird als Schiedsrichter bzw. als Referee fungieren. Die obere Altersgrenze für den Einsatz eines bestätigten Schiedsrichters auf DBV-Ebene ist die Vollendung des 65. Lebensjahres; für den BVS-Bereich wird keine Beschränkung festgelegt. Der Schiedsrichter für nationale Aufgaben auf DBV-Ebene soll grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden; der bestätigte Schiedsrichter auf BVS-Ebene kann bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eingesetzt werden. Eine Verlängerung der Einsatzzeit ist nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis möglich.
2. Der Einsatz als Schiedsrichter für Aufgaben im Interesse des BVS sowie der Einsatz der Referees für alle überregionalen Veranstaltungen, Einzelmeisterschaften, Ranglistenturniere und Finalrunden der Mannschaftsmeisterschaften des BVS erfolgt durch den BVS-Schiedsrichterwart.
3. Jeder Schiedsrichter *muss* während seiner Lizenzlaufzeit *zwei Schiedsrichtereinsätze pro Saison nachweisen. Das Fehlen des Nachweises der Pflichteinsätze kann mit Lizenzentzug geahndet werden.*
4. Kein Verein und auch kein einzelner Spieler hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen bzw. abzulehnen.

5. Wird ein Stammspieler einer Mannschaft gem. Spielordnung des BVS zu einem Zeitpunkt als Schiedsrichter eingesetzt, an dem seine Mannschaft einen offiziellen Spieltermin hat, so ist dieses Spiel bei einem entsprechenden Antrag der betroffenen Mannschaft zu verlegen.

§7 Nichterscheinen eines Schiedsrichters

1. Im Verhinderungsfalle hat der vom Schiedsrichterausschuss eingesetzte Schiedsrichter diesem sofort, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung (Poststempel- per E-Mail oder Brief), Nachricht zu geben.
2. Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann eine Ordnungsgebühr bis zur Höhe von 20,00 EUR verhängt werden.
3. Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldigt ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

§8 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters beim Spiel

1. Jeder Schiedsrichter hat über eine gültige Fassung der Spielregeln, der Anweisungen für Technische Offizielle und der DBV-Schiedsrichterordnung zu verfügen, sich deren Inhalte anzueignen und diese bei seinen Einsätzen mitzuführen.
2. Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben: eine Münze, eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, einen Messstab, eine Stoppuhr und das farbige Kartenset.
3. Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock) sowie schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
4. Kleidung Referee: rotes Poloshirt oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.
5. Der Schiedsrichter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzufinden. Bei einem Turnier hat er seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Referee zu erfüllen.
6. Der Schiedsrichter hat sich vom Referee Linienrichter namhaft machen zu lassen. Über die Positionierung der Linienrichter entscheidet er selbständig. Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Platz nicht vor Ende des Spieles verlassen.
7. Bei allen Badmintonveranstaltungen im Einzugsbereich des BVS ist Schiedsrichtern nach Vorlage der gültigen Lizenz (Schiedsrichterausweis) freier Eintritt zu gewähren.

Ehrenordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

in der Fassung vom 01.06.2025

§1 Grundlagen

1. Der Badminton Verband Sachsen vergibt in Anerkennung hervorragender Verdienste und sportlicher Leistungen um den und im Badmintonsport für seine Mitglieder Ehrungen.
2. Diese Ehrungen können auch an Personen des öffentlichen Lebens vergeben werden, die nicht Mitglieder des BVS sind.

§2 Mögliche Ehrungen

Nachfolgend aufgeführte Ehrungen sind möglich:

- a. Ehrenmitgliedschaft
- b. Ehrenmedaille
- c. Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
- d. Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold
- e. Mannschaftswappen

§3 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich im außerordentlichen, hervorragenden Maße um den Badmintonsport über lange Zeit in ununterbrochener Folge verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern erhoben werden.
2. Gleichzeitig dürfen im BVS nur 3 Ehrenmitglieder ernannt sein.

§4 Ehrenmedaille

1. Die Ehrenmedaille kann BVS-Mitgliedern verliehen werden, die sich durch besondere und dauerhafte Verdienste im BVS ausgezeichnet haben.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmedaille ist in der Regel der Besitz der Ehrennadel des BVS in Gold und eine 25-jährige Tätigkeit im DBV, im BVS oder einer seiner Gliederungen.
3. Die Vergabe der Ehrenmedaille kann nur anlässlich der Verbandstage des BVS oder bei außergewöhnlichen Sportveranstaltungen nationalen oder internationalen Charakters verliehen werden.

§5 Ehrennadel

1. Ehrennadel in Bronze:
Die Ehrennadel in Bronze kann BVS-Mitgliedern für besondere Verdienste um den Badmintonsport verliehen werden.
2. Ehrennadel in Silber:
Die Ehrennadel in Silber kann BVS-Mitgliedern für langjährige Verdienste in besonderer Weise um den Badmintonsport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel, dass eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im BVS und der vorhergehende Besitz der Ehrennadel in Bronze nachgewiesen wird.
3. Ehrennadel in Gold:
Die Ehrennadel in Gold kann an BVS-Mitglieder für langjährige ununterbrochene Tätigkeit mit hoher Verantwortung und besonderer Verdienste im Badmintonsport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit im BVS und der Nachweis der vorausgegangenen Auszeichnungen mit Ehrennadeln in Bronze und Silber.
4. Die Verleihung der Ehrennadel wird in jeder Klasse nur einmal vorgenommen.

§6 Leistungsnadel

1. Leistungsnadel in Bronze:
Die Leistungsnadel in Bronze wird für eine dreimalige oder dreifache Erringung eines Sachsenmeistertitels bei den Einzelmeisterschaften des BVS verliehen. Sie kann ferner für die

Belegung der Ranglistenplätze 1 und 2 der Jahresrangliste des BVS sowie bei Erringung eines Titels bei südostdeutschen Meisterschaften vergeben werden.

2. Leistungsnadel in Silber:

Die Leistungsnadel in Silber wird für eine fünfmalige oder fünffache Erringung des Sachsenmeistertitels bei den Einzelmeisterschaften des BVS verliehen. Sie kann ferner für die Belegung der Ranglistenplätze 1 und 2 der Jahresrangliste des BVS in 3 Jahren hintereinander oder fünfmal außer der Reihe vergeben werden. Ferner bei Belegung eines Platzes 2 - 8 bei nationalen oder internationalen Meisterschaften und bei dreimaligem oder dreifachem Gewinn der Südost- Meisterschaft.

3. Leistungsnadel in Gold:

Die Leistungsnadel in Gold erhalten BVS-Sportler, die Deutsche oder Internationale Meister werden. Ferner Sieger und Zweitplatzierte bei Europa- und Weltmeisterschaften. Ferner Senioren, die insgesamt 20 mal bei offiziellen Länderspielen der Deutschen Nationalmannschaft oder 30 mal bei offiziellen Länderspielen der sächsischen Auswahl eingesetzt wurden.

4. Die Verleihung der Leistungsnadel wird in jeder Altersklasse nur einmal vorgenommen.

§7 Verleihungsurkunden

Jede Auszeichnung und Verleihung aus den §§3 bis 6 erfolgt mit Ausreichung einer dazugehörigen Urkunde. Diese ist vom Präsidenten des BVS oder in Vertretung eines von ihm beauftragten Vizepräsidenten zu siegeln und zu unterschreiben.

§8 Berücksichtigung von Ehrungen und Auszeichnungen des ehemaligen DTSB

1. Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den DTSB und seine Gliederungen vorgenommen wurden, können für neue Ehrungen und Auszeichnungen nicht als Kriterien und Grundlagen herangezogen werden.
2. Anwartschaftszeiten hingegen können berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeiten nachweislich keines politischen Ursprunges sind, sich also nur auf rein sportliche oder sportorganisatorische Ebenen beziehen. Es sind strenge, aber objektive Maßstäbe anzuwenden.

§9 Zuständigkeit

1. Für alle Ehrungen und Auszeichnungen ist das Präsidium des BVS zuständig.
2. Es berät und entscheidet über alle Anträge.
3. Für die Antragsteller besteht kein Rechtsanspruch auf Begründungen.
4. Die Entscheidungsgründe sind vertraulich zu behandeln.

§10 Antragsberechtigung

1. Für die unter §2 a, b und e genannten Ehrungen sind ausschließlich die Mitglieder des BVS-Präsidiums antragsberechtigt.
2. Für alle anderen Ehrungen sind neben den Präsidiumsmitgliedern antragsberechtigt:
 - a) alle Vereins- bzw. Abteilungsleitungen
 - b) Die Sport- und Jugendwarte der Regionalverbände des BVS
3. Für den Antrag ist ein vorgeschriebenes Formular zu verwenden, das in der Geschäftsstelle oder von der Homepage abgerufen werden kann. Die Anträge sollten laufend, aber mindestens 3 Monate vor dem für die Auszeichnung gedachten Großereignis beim Präsidenten des BVS oder in der Geschäftsstelle des BVS in zweifacher Ausfertigung eingegangen sein.

§11 Ehrenbuch

1. Die Geschäftsstelle des BVS hat ein Ehrenbuch zu führen, worin alle Ehrungen und Auszeichnungen fortlaufend aufzuführen sind.
2. Die Geschäftsstelle des BVS hat die für die Ehrung bzw. Auszeichnung zuständigen Amtsträger oder beauftragten Gremien mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Vornahme zu informieren und mit dementsprechenden Materialien zu versehen.

§12 Veröffentlichung

Alle Ehrungen und Auszeichnungen sind bekannt zu machen.

§13 Kosten

Die Kosten für alle Ehrungen und Auszeichnungen trägt der BVS.

§14 Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungs-, Auszeichnungs-Vorschlages darf über den gleichen Antrag erst nach einem Jahr erneut abgestimmt werden. Dazu ist ein neuer Antrag erforderlich.

§15 Aberkennung

Auf Antrag des BVS-Präsidiums oder der Jahreshauptversammlung können BVS-Mitgliedern ausgesprochene Ehrungen und verliehene Auszeichnungen wieder aberkannt werden, wenn diese sich schweren Verfehlungen, die den Bestand und das Ansehen des BVS gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht haben. Diese Aberkennung hat mit Stimmenmehrheit zu erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Leistungsadeln.

§16 Schlussbestimmung

1. Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Verlust von Ehren- oder Leistungsadeln, Ehrenmedaillen und Mannschaftswappen kann auf Antrag ein einmaliger Ersatz auf Kosten des den Verlust Anzeigenden gewährt werden.

Datenschutzordnung des Badminton Verbandes Sachsen e. V.

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium am 08.06.2019 beschlossen.

Hinweis: Der besseren Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung keine männlichen, weiblichen und diversen Entsprechungen unterschieden. Der Bezug gilt grundsätzlich für alle Geschlechter.

§1 Datenschutzrecht

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BVS werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Badmintonverbandes Sachsen e.V. gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Datenschutzordnung gilt für alle Mitglieder, Mitarbeiter, Organe und Ausschüsse des Badmintonverbandes Sachsen e.V.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BVS grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§2 Datenverwaltung

1. Mit dem Beitritt eines Vereins nimmt der Badmintonverbandes Sachsen e. V. von dessen Mitgliedern folgende Daten auf:
 - Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnanschrift,
 - Kommunikationsdaten (Emailadresse statt postalischer Adresse, Funktion innerhalb des Badmintonverbandes Sachsen e. V., Telefonnummer für Funktionäre des Badmintonverbandes Sachsen e. V.),
 - bei Bedarf die Bankverbindung, Kontoinhaber mit Anschrift (für Überweisungen des Badmintonverbandes Sachsen e. V.).Diese Informationen werden schriftlich und in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Nur Mitglieder oder Mitarbeiter des Badmintonverbandes Sachsen e. V., die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
3. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
4. Den Organ- und Ausschussmitgliedern und allen Mitarbeitern des Badmintonverbandes Sachsen e. V. oder sonst für den Badmintonverbandes Sachsen e. V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Badmintonverbandes Sachsen e. V. hinaus.
5. Beim Austritt aus dem Badmintonverbandes Sachsen e. V. werden die gemäß §2 erhobenen Daten des Mitglieds, die nicht mehr zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind, zum Ende des Kalenderjahres aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, es sei denn das Mitglied stimmt einer weiteren Verwendung schriftlich zu.

§3 Datenweitergabe an Dritte

1. Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Verbandslebens auf der Verbandshomepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Präsidium gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
3. Der Verband informiert die Print- und Telemedien über besondere Ereignisse des Verbandslebens. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Badmintonverbandes Sachsen e. V., gemäß der vom Mitglied unterzeichneten, Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der der Homepage des **Badminton-Verbandes** Sachsen e.V. entfernt

Erfolg braucht starke Partner
Unser herzlicher Dank gilt unseren Sponsoren und Partnern

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Freistaat
SACHSEN

Dieser Sportverein wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Ostsächsische
Sparkasse Dresden



OLIVER®



Adressen werden im Handbuch nicht mehr veröffentlicht.

Die Adressen werden nun über das Portal von NuLiga bereitgestellt. (<https://bvs-badminton.liga.nu>)